Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang	Berlin, den 21. Juni 1941	17. Ausgabe

Inhalt: Abschluß der E. K.-Verleihungen für die Feldzüge Polen, Norwegen und Westen. S. 315. — Nachträgliche Beförderung volksdeutscher ehem. österreichisch-ungarischer Offiziere im Bereich der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik. S. 315. — Dienstreisen einzelner Wehrmachtangehöriger zwischen dem Reichsgebiet und den deutschen Wehrmachtteilen in Italien. S. 317. — Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere. S. 317. — Beförderung bereits zur z. D.-Stellung vorgeschlagener Ergänzungsoffiziere während des Kriegszustandes. S. 317. — Verleihung von Treudienstehrenzeichen für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte des öffentlichen Dienstes, die sich z. Zt. im Wehrdienst befinden. S. 317. — Änderung einer V. S.-Bezeichnung. S. 318. — Dienstanweisung für den Panzergruppennachrichtenführer und für den Kommandeur des Panzergruppennachrichtenregiments. S. 318. — Umbenennung der Panzertruppen- und Kavallerieschule. S. 319. — Bewegliche Heeresgefängnisse. S. 319. — Mangelberufsliste (D 3/14). S. 319. — Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres. S. 319. — Kurier. S. 319. — Kontrolle bei dienstlichen Reisen. S. 319. — Unterbringung von Wehrmachtangehörigen in Berlin. S. 320. — Ankäufe von Lebensmitteln durch Wehrmachtangehörige. S. 321. — Unerwünschte Musik. S. 321. — Ortsklasseneinteilung. S. 322. — Uniformen und Abzeichen der Beamten a. K. S. 322. — Anrechnung von Vordienstzeiten der aus Anlaß der Umsiedlung von Volksdeutschen aus Italien übernommenen Gefolgschaftsmitglieder. S. 322. — Bearbeitung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht in den verbündeten und befreundeten Ländern. S. 322. — Verwendung des Schutzschildes 2 cm Flak 30 mit geradem und gekröpftem Tragerohr. S. 323. — Formänderungen 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30. S. 323. — Ausstattung der Inf. Truppennachrichtenverbände der Inf. Div. (mot) mit schwerem Feldkabel. S. 327. — M. G. 34. S. 327. — Schießen mit 10 cm Pzgr. und 10 cm Pzgr. rot aus f. 10 cm K. 18. S. 327. — 21 cm Mrs. 18, Hubwinde (H. Dv. 204/1, Bild 44). S. 327. — Ladehandschuhe für Geschütze der Artillerie. S. 328. — Pulverthermometer in Metallhülse. S. 328. — Waffenmeistergerät für Geschütze der Geräteklasse A. S. 328. — Munitionstragevorrichtung für 3,7 cm Pak. S. 328. — Einführung von Kfz. S. 329. — Luftsauerstoff-Anodenbatterie 90 Volt. S. 329. — Torn. Fu. Ger. für Licht- und Schallmeßbattr. S. 329. — Vorschriften des Nachrichtenverbindungsdienstes. S. 329. — Merkblatt »Gasspüren mit Spürpulver und Gasanzeiger«. S. 330. — Satz I. Gasbekleidung 39. S. 330. — Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab. S. 330. — Kasten Beleuchtungsgerät für Strichplatte mit Inhalt für Zielfernrohr 1 × 11°. S. 330. — Instandsetzung von Funkhorch- und Peilempfängern. S. 330. — Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen, betr. Luftverteidigungszone West. S. 330. — Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen. S. 331. — Betreten der ehemals feindlichen Befestigungsanlagen im Westen. S. 331. — Neue Unterrichtsfilme, Bildbänder und Glasbildreihen. S. 333. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 334. — Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N. S. 339. — Ausgabe der neuen K. St. N. und K. A. N. an das Ersatzheer. S. 339. — Berichtigung der H. Dv. 130/I E. S. 340. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 340. — Ausgabe von Deckblättern. S. 340. — Warnung vor einer Firma. S. 340. — Ausschließung von Firmen und Angestellten. S. 340. — Aufhebung einer Ausschließung. S. 341. — Ausschließung von Firmen. S. 341. — Warnung vor einem fahnenflüchtigen Schwindler. S. 341. — Täter gesucht. S. 341. — Nachforschung nach Gerichtsakten. S. 341. — Ungültigkeitserklärung. S. 341. — Berichtigungen. S. 341. — Disziplinarbefugnisse. S. 341. — Gefährdung der Geheimhaltung durch Einwirkung feindlicher Bomben. S. 342. — Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der Lehrabteilung der Fahrtruppenschule. S. 342. — Stielhandgranate 24. S. 342. — Gasmasken für die Gefolgschaft des Heeres. S. 342.

602. Abschluß der E. K.-Verleihungen für die Feldzüge Polen, Norwegen und Westen.

Die Verleihungen von E. K. für die Einsätze

Polen,
Norwegen,
Holland,
Belgien und
Frankreich

sind abgeschlossen. Dem O. K. H. sind für diese Kampfhandlungen keine Vorschläge mehr einzureichen. Ausgenommen sind die Verleihungsvorschläge an Schwerverwundete, denen durch Lazarettaufenthalt, und Versetzte, denen durch Versetzungen Nachteile entstanden sind.

O. K. H., 3. 6. 41
— 5350/51 — P 2 (Vb).

603. Nachträgliche Beförderung volksdeutscher ehem. österreichisch-ungarischer Offiziere im Bereich der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik.

I.

Anerkennung von Beförderungen Volksdeutscher im Bereich der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik, die in Verordnungsblättern für die ehemalige österreichisch-ungarische Armee in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 1. Dezember 1926 ausgesprochen sind.

1. Deutschen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, deren Beförderung in einen höheren Dienstgrad oder Verleihung des Titels eines höheren Dienstgrades in der Zeit nach dem 28. Oktober 1918 bis zum 1. Dezember 1926 zwar in den Verordnungsblättern der ehemals österreichisch-ungarischen Armee oder in den vom

Militärliquidierungsamte in Wien herausgegebenen Verordnungsblättern ausgesprochen, von den Nachfolgestaaten aber nicht anerkannt worden ist, kann dieser Dienstgrad auf Antrag nachträglich zuerkannt werden.

2. Anträge um nachträgliche Zuerkennung eines solchen Dienstgrades sind bis zum 30. September 1941 dem zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen.

Anträge müssen mit einem Staatsangehörigkeitsausweis, einem gehörig ausgefüllten Personalbogen (Muster 1) und einer Bescheinigung der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut (Muster 2, 3) belegt sein.

Die Drucksachen für Personalbogen und Abstammungsbescheinigung sind bei den Wehrbezirkskommandos erhältlich.

3. Der Wehrbezirkskommandeur prüft die Richtigkeit der Gesuchsangaben und der Gesuchsbelege sowie die außerdienstliche Eignung des Gesuchstellers. Sodann legt er die Akten unter Anschluß eines Strafregisterauszuges und der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Geheimen Staatspolizei dem Wehrersatzinspekteur vor, welcher sie mit seinem Antrage unmittelbar dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag XIX, Platz der Wehrmacht 5, zuleitet.

4. Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat die aus den einzelnen Wehrkreisen und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren an ihn gelangten Anträge auf Grund der bei ihm hinterlegten Akten mitzuprüfen und etwa noch nötige Erhebungen über die Anträge bei anderen Dienststellen zu veranlassen. Sodann legt der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die mitgeprüften Anträge in Listen zusammengefaßt und mit ihren Anlagen unmittelbar den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zur Entscheidung vor.

5. Eine Änderung der bisherigen Versorgungsbezüge tritt nur nach Maßgabe der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein.

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung aus Anlaß von Schäden, die wegen Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum erlitten wurden — Verordnung vom 30. 9. 1940 RGBl. I S. 1323 und Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 1. 10. 1940, Verordnungsblatt RPr. S. 491 — bleibt durch diese Verfügung unberührt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 23. 5. 41

21 e 16
1187/41 W Z (II)

II.

Beförderung von volksdeutschen Offizieren, Fähnrichen und Militärbeamten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee im Bereich der ehemaligen tschechoslowakischen Republik, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind.

1. Offiziere, Fähnriche und Militärbeamte im Offizierrang des ehemaligen k. u. k. Heeres, der ehemaligen k. k. Landwehr, der ehemaligen k. ung. Landwehr und der ehemaligen k. u. k. Kriegsmarine, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft gekommen waren, können, soweit es sich um solche Personen deutscher Volkszugehörigkeit handelt, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erworben haben, nachträglich auf Antrag zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden, falls ihre Beförderung wegen der Kriegsgefangenschaft vorbehalten worden war.

2. Es tritt nur eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad ein.

3. Anträge um nachträgliche Zuerkennung eines solchen Dienstgrades sind bis zum 30. September 1941 dem zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen.

Die Anträge müssen belegt sein mit Staatsangehörigkeitsausweis, ausgefülltem Personalbogen (Muster 1), Bescheinigung der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut (Muster 2, 3) sowie schriftlicher Erklärung von mindestens zwei einwandfreien Zeugen, daß der Antragsteller unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten ist, oder mit einem dieses bescheinigenden Zeugnis des ehemaligen Militärliquidierungsamtes in Wien.

4. Der Wehrbezirksommandeur prüft die Richtigkeit der Gesuchsangaben und der Gesuchsbelege sowie die außerdienstliche Eignung des Gesuchsstellers. Sodann legt er die Akten unter Anschluß eines Strafregisterauszuges und der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Geheimen Staatspolizei dem Wehrersatzinspekteur vor, welcher sie mit seinem Antrage unmittelbar dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag XIX, Platz der Wehrmacht 5, zuleitet.

5. Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat die aus den einzelnen Wehrkreisen und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren an ihn gelangten Anträge auf Grund der bei ihm hinterlegten Akten mitzuprüfen und etwa noch nötige Erhebungen über die Anträge bei anderen Dienststellen zu veranlassen. Sodann legt der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die mitgeprüften Anträge in Listen zusammengefaßt und mit ihren Anlagen unmittelbar den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zur Entscheidung vor.

6. Eine Änderung der bisherigen Versorgungsbezüge tritt nur nach Maßgabe der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein.

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung aus Anlaß von Schäden, die wegen Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum erlitten wurden — Verordnung vom 30. 9. 1940 Reichsgesetzbl. I S. 1323 und Ver-

ordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 1. 10. 1940, Verordnungsblatt RPr. S. 491 — bleibt durch diese Verfügung unberührt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 23. 5. 41

$\frac{21\,e\,16}{1186/41}$ W Z (II).

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Das Muster 3 ist nur zu verwenden, wenn die Bescheinigung nach Muster 2 wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung von Standesurkunden nicht erteilt werden kann.

O. K. H., 16. 6. 41
— 1250/51/41 — PA (Z) Ib.

---

604. Dienstreisen einzelner Wehrmachtangehöriger zwischen dem Reichsgebiet und den deutschen Wehrmachtteilen in Italien.

Einzelreisende deutsche Wehrmachtangehörige — Soldaten und Beamte —, die nicht im Besitze eines Passes mit deutschem und italienischem Sichtvermerk sind, benötigen für Dienstreisen nach Italien und zurück auf Grund der Anordnung des Chefs des O. K. W. vom 13. 1. 1941 — H. M. 1941 Anlage 5 S. 57 — den Sonderausweis J und für Fahrten auf italienischen Eisenbahnen oder Schiffen einen Wehrmachtfahrschein in italienischer Sprache.

Sonderausweise J sowie die beiden Wehrmachtfahrscheine (der deutsche und der italienische) werden von folgenden Dienststellen ausgestellt:

a) O. K. W. (Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine) in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 1, Zimmer 2,

b) den Oberkommandos der Wehrmachtteile,

c) den Wehrkreiskommandos VII (München) und XVII (Wien),

d) dem Luftgaukommando VII (München),

e) den Attachés der deutschen Wehrmacht in Italien.

Wehrmachtangehörigen, die nicht im Besitz des Sonderausweises J sind, wird künftig der Grenzübertritt nach und von Italien nicht mehr gestattet werden. Andere Ausweispapiere — z. B. Kriegsurlaubsschein, Marschbefehl o. dgl. — ersetzen in keinem Falle den Sonderausweis J.

O. K. W., 10. 6. 41
— 669. 2. 41 g — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III (III C 5).

---

605. Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Verfügung H. M. 1941 Nr. 412 sich ebenso wie die Verfügung H. M. 1941 Nr. 304 lediglich auf aktive Offiziere bezieht.

O. K. H., 11. 6. 41
— 1342/41 — PA (Z) Ib.

---

606. Beförderung bereits zur z. D.-Stellung vorgeschlagener Ergänzungsoffiziere während des Kriegszustandes.

— H. M. 1939 S. 386 Nr. 858 —

Die genannten Bestimmungen sind inzwischen überholt und werden außer Kraft gesetzt.

H. M. 1939 S. 386 Nr. 858 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H., 13. 6. 41
— 3445/41 — P 3 (II).

---

607. Verleihung von Treudienstehrenzeichen für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte des öffentlichen Dienstes, die sich z. Zt. im Wehrdienst befinden.

(Bezug: RdErl. d. RMdJ. vom 22. 11. 1940 — II. S. B. 4899/40 — 6211 und vom 6. 1. 1941 — II. S. B. 6102/40 — 6211)

Die nach obigen Verfügungen des Reichsministers des Innern wieder aufgenommene Verleihung des Treudienstehrenzeichens an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte trifft auch für die Ruhestandsbeamten des öffentlichen Dienstes zu, die während des Krieges zum Dienst in der Wehrmacht herangezogen worden sind.

Anträge auf Verleihung sind gemäß der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treudienstehrenzeichens vom 30. 1. 1938 (RGBl. I 1938 S. 49/52) durch die Dienststelle, bei der der wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte Dienst tut, auf dem Dienstwege über die Oberkommandos der Wehrmachtteile an die betreffenden Leiter der Obersten Reichsbehörden usw. zu senden.

Für die Wehrmacht-Ruhestandsbeamten bleibt die Verleihung der Dienstauszeichnung für die Wehrmacht vorgesehen, deren Verleihung aber während der Dauer des Krieges ausgesetzt ist.

O. K. W., 10. 4. 41

$\frac{29\,b\,22}{6641/41}$ W Z (III).

Zusätze O. K. H.:

Das Treudienstehrenzeichen wird verliehen:

a) die 2. Stufe für 25jährige Dienstleistung im öffentlichen Dienst,

b) die 1. Stufe für 40jährige Dienstleistung im öffentlichen Dienst.

Anlage 1 zu 351/352

Anträge sind nach dem Muster Anlage 1 auf dem Dienstwege dem Oberkommando des Heeres in 4facher Ausfertigung einzureichen, und zwar entsprechend der Wiederverwendung

a) als Soldaten dem Heerespersonalamt/PA 2,

b) als Beamte dem Heeresverwaltungsamt.

Die Antragsformulare können von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91—94, bezogen werden.

Die Anträge sind jeweils bis zum 10. jeden Monats getrennt

a) für die 2. und 1. Stufe,

b) nach Angehörigkeit der letzten Friedensbeschäftigungsbehörde

einzureichen.

Die abgeleistete Militärdienstzeit ist von der vorschlagenden Dienststelle im Antrag durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen.

Ferner ist die letzte Beschäftigungsdienststelle (z. B. Hauptzollamt, X Stadt) des Vorgeschlagenen in Spalte 8 der Vorschlagsliste anzugeben. Auf Seite 1 der Vorschlagsliste ist nur die vorgeschlagene Stufe auszufüllen.

O. K. H., 31. 5. 41
— 29 c 52 — P 2 (Gr. V/V d).

---

608. Änderung einer V. S.-Bezeichnung.

Die Verfügung »Ob. d. H. — Heerwesenabt. i. G. P A 2 1. Staffel (Ic) Nr. 179/40 g. Kdos. v. 31. 8. 40« (betr. Erziehung und Haltung der Truppe im besetzten Gebiet) erhält mit sofortiger Wirkung die V. S.-Bezeichnung »Geheim«.

Die Verfügung wurde bis zu den selbständigen Bataillonen verteilt und ist in das Sammelheft zur Verfügung O. K. H. Nr. 300/40 g P A (2) Ia vom 25. 10. 1940 bereits mit der geänderten V. S.-Bezeichnung »Geheim« aufgenommen worden.

O. K. H., 30. 5. 41

$\frac{14}{4801/41}$ P 2 (I/Ia).

---

609. Dienstanweisung für den Panzergruppennachrichtenführer und für den Kommandeur des Panzergruppennachrichtenregiments.

A. Der Panzergruppennachrichtenführer.

1. Der Panzergruppennachrichtenführer ist Fachbearbeiter der Kommandobehörde. Er ist dem Chef des GenSt. unmittelbar unterstellt und hat, unter vorheriger Unterrichtung des Chefs des GenSt., Vortragsrecht beim Befehlshaber. Der Panzergruppennachrichtenführer arbeitet taktisch und befehlstechnisch mit der Führungsabteilung zusammen. In Fragen der Aufklärung durch Nachrichtenmittel, der Überwachung öffentlicher und privater Nachrichtenverbindungen, der Unterbrechung von Nachrichtenverbindungen im Gefechtsgebiet und in Angelegenheiten des Rundfunks arbeitet er mit dem Ic zusammen, dem er alle Aufklärungsergebnisse auf schnellstem Wege zuleitet. In Angelegenheiten der Unterbrechung öffentlicher und privater Nachrichtenverbindungen im rückwärtigen Gebiet der Panzergruppe und der Beschlagnahme von Funkgerät (einschließlich Rundfunkgerät), Bau- und sonstigem Nachrichtengerät einschließlich Leitungsmaterial und in Fragen der Versorgung mit Nachrichtengerät ist Zusammenarbeit mit der Quartiermeisterabteilung erforderlich.

2. Der Panzergruppennachrichtenführer macht Vorschläge über die Maßnahmen für Herstellung und Betrieb der Nachrichtenverbindungen einschließlich Ausnutzen und Unterbrechen fester Nachrichtenanlagen, Zusammenarbeit mit Nachrichtenverbänden anderer Kommandobehörden sowie Aufklärung, Verschleierung und Täuschung durch Nachrichtenmittel. Er reicht — meist in Form schriftlicher Entwürfe — Unterlagen für den Teil »Nachrichtenverbindungen« des Op. Befehls ein und bearbeitet die »besonderen Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen«.

3. Dem Panzergruppennachrichtenführer sind das Panzergruppennachrichtenregiment sowie sonstige der Panzergruppe zugeteilte Nachrichteneinheiten bzw. Verbände unterstellt. Er hat gegenüber den ihm unterstellten Verbänden und Einheiten die Disziplinarstrafgewalt eines Infanteriekommandeurs. Er befiehlt an diese im Sinne des Op. Befehls und der »besonderen Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen« und gibt im Auftrag der Panzergruppe Anordnungen und Weisungen an den ihm zugeteilten Nachr. Verbindungsoffizier der Luftwaffe.

4. Er arbeitet im Auftrage der Panzergruppe mit den Wehrmachtnachr. Kommandanturen zusammen und gibt gegebenenfalls Anordnungen an die Dienststellen der DRP. im Op. Gebiet gem. H. Dv. 421/2 Ziffer 179.

B. Der Kommandeur des Panzergruppennachrichtenregiments.

1. Der Kommandeur des Panzergruppennachrichtenregiments befiehlt auf Grund der von der Panzergruppe (Panzergruppennachrichtenführer) gegebenen Anordnungen an die ihm unmittelbar unterstellten Verbände (siehe Ziffern 13 bis 15 der H. Dv. 421/2).

2. Für Ausnutzung ständiger Nachrichtenanlagen und Zusammenarbeit mit der Luftwaffe stellt er Antrag an den Panzergruppennachrichtenführer, soweit er nicht von diesem auf unmittelbaren Verkehr in dieser Angelegenheit angewiesen ist.

O. K. H., 3. 6 41
— 4078/41 — Gen St d H/Chef HNW (I a)
Org Abt (II).

---

610. Umbenennung der Panzertruppen- und Kavallerieschule.

Mit sofortiger Wirkung erhält die Panzertruppenschule Wünsdorf die Bezeichnung:

»Schule für Schnelle Truppen Wünsdorf«,

die Kavallerieschule Potsdam-Krampnitz die neue Bezeichnung:

»Schule für Schnelle Truppen Krampnitz«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41
— 10324/41 — AHA I a (II).

---

611. Bewegliche Heeresgefängnisse.

Die Planstärke eines beweglichen Heeresgefängnisses ist:

1 Hauptmann oder Leutnant (Führer),
1 Oberfeldwebel (Hauptfeldwebel),
1 Feldwebel,
6 Unteroffiziere,
2 Gefreite (Kraftfahrer).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 41
— 7409/41 — AHA/St. A. N./H Dv (II b).

---

612. Mangelberufsliste (D 3/14).

Anlage E 847-850

In der Anlage wird eine neue Mangelberufsliste bekanntgegeben, welche die Mangelberufsliste Anlage 2 der D 3/14 ersetzt. Die bisherige Mangelberufsliste hat insofern eine Änderung erfahren, als die bisherige Gruppe I in die Untergruppen I A und I B aufgeteilt wurde. Die Untergruppe I A umfaßt die Fachkräfte der Kriegswirtschaft und des Verkehrs, die aus den Geburtsjahrgängen 1914 und jünger in besonders gelagerten Fällen, soweit es die Ersatzlage der Wehrmacht zuläßt, uk. gestellt werden können, die Untergruppe I B die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1913 und älter.

In § 2 der D 3/14 unter (1) 2c, Zeile 7 ist daher zu ersetzen: I durch I B, unter 2 d, Zeile 3: I durch I A.

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

O. K. W., 18 6. 41
— 8330/41 — AHA/Ag/E (V a).

---

613. Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres.

Es liegt Veranlassung vor, die Ausschreibung in H. M. 1940 Nr. 1214 in Erinnerung zu bringen: »Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres sind im Soldbuch auf S. 4 unter Buchstabe D »jetzt zuständiger Ersatztruppenteil« einzutragen.

Die alte Angabe ist nur zu durchstreichen, muß also leserlich bleiben.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 41
— 13102/41 — AHA/Ag/H (V).

---

614. Kurier.

Beobachtungen aus letzter Zeit lassen erkennen, daß über den Begriff »Kurier« und »Kurierreise« Unklarheit herrscht. Vielfach bezeichnen sich unberechtigt Personen als Kuriere oder geben vor, eine Kurierreise zu machen.

Kuriere sind nur Offiziere oder Beamte im Offizierrang, die wichtige, nur durch persönliche Mitnahme zu übermittelnde Geheimschreiben höherer Kommandostellen (im Feldheer vom A. O. K., im Ersatzheer vom Wehrkreiskommando aufwärts) befördern und einen von Ch H Rüst u. BdE (Kurierstelle) oder Gen St d H (Abt Z) ausgestellten Sonderausweis als Kurier besitzen.

Sonstige Überbringer von Meldungen oder Dienstschreiben und Befehlsempfänger sind keine Kuriere.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 41

$\frac{14\,a}{10486/41}$ AHA/Ag/H (I a).

---

615. Kontrolle bei dienstlichen Reisen.

In letzter Zeit war mehrfach festzustellen, daß bei Versetzungen, Kommandierungen, Dienstreisen usw. die Personalkontrolle über die Soldaten abriß, und daß reisende Soldaten nicht auf schnellstem Wege zum Zielpunkt fuhren, vielmehr unberechtigterweise — durch Aufenthalt in Städten, Besuch von Verwandten usw. — die Reise unterbrachen.

Der Soldat macht sich in solchem Falle stets strafbar. Unter Umständen muß mil.-gerichtliches Verfahren wegen unerlaubter Entfernung Platz greifen.

Auf den Erlaß der H. M. 1940 Nr. 1159 »Abgabenachricht bei Versetzungen und Kommandierungen« wird hingewiesen, strengste Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen allen Dienststellen erneut zur Pflicht gemacht. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

»Zur Überwachung und Feststellung des Verbleibs von versetzten oder kommandierten Unteroffizieren und Mannschaften wird angeordnet, daß die absendende der empfangenden Stelle (Truppenteil, Dienststelle) sofort von der Inmarschsetzung

Nachricht gibt. Ist der Versetzte (Kommandierte) nach angemessener Zeit nicht bei der neuen Stelle eingetroffen, sind unverzüglich Nachforschungen anzustellen. Gegebenenfalls ist Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung einzureichen.«

Ferner wird nochmals auf genaueste Beachtung des Erlasses in den H. M. 1940 Nr. 657 betr. »Sonderausweis bei Dienstreisen« hingewiesen. Die vorgesetzten Dienststellen haben bei Beendigung jeder Reise an Hand des Sonderausweises nachzuprüfen, ob eine unberechtigte Reiseunterbrechung stattgefunden hat und gegebenenfalls mit scharfer Bestrafung einzuschreiten. Heeresstreifen, Wachen usw. haben mehr als bisher durch Prüfung der Sonderausweise darüber zu wachen, daß die gegebenen Anordnungen nicht umgangen werden.

Es gewinnt — mit der Länge des Krieges zunehmend — die im Schlußabsatz der vorgenannten Nr. 657 vorgeschriebene Belehrung jedes einzeln reisenden Soldaten vor seinem Reiseantritt an Bedeutung. Diese Belehrung muß den Sonderverhältnissen der jeweiligen Reise — ob besetztes Gebiet, ob Heimat, ob Großstadt usw. — Rechnung tragen. Sie hat sich auch auf die Meldepflicht (siehe Rückseite des Sonderausweises) zu erstrecken. Bei allen Dienstreisen hat sich der Soldat, wenn der Aufenthalt am Ort der dienstlichen Verrichtung 24 Stunden überschreitet, bei der Standortkommandantur oder dem Standortältesten zu melden und dies auf der Rückseite des Sonderausweises vermerken zu lassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
23 b 12/14
10802/41 AHA/Ag/H (II b 1).

---

616. Unterbringung von Wehrmachtangehörigen in Berlin.

Von der Kommandantur Berlin sind mit den Unterkunftsbedarfsstellen der Wehrmacht, dem Leiter des Berliner Beherbergungsgewerbes und den Leitern der einzelnen Quartierleistungsämter, die Quartierbedürfnisse der Wehrmacht und die Quartiermöglichkeiten eingehend geprüft und folgende Maßnahmen für dringend notwendig erachtet worden:

1. Wehrmachtangehörige, die auf der Durchreise zur Übernachtung gezwungen und Wehrmachtangehörige, die bis zu 3 Tagen zu Wehrmachtdienststellen nach Berlin kommandiert sind.

   Verantwortlich für die Unterbringung dieser Wehrmachtangehörigen ist die Kommandantur Berlin, Wehrmachtbetreuungsstelle (Prinz-Friedrich-Karl-Straße 2, Baracke in Alexanderkaserne Westblock, Fernspr.: 16 41 01, App. 61).

   Die Unterbringung ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

   Offiziere und Beamte in Hotels und Pensionen in der Nähe der Berliner Fernbahnhöfe.

   Unteroffiziere und Mannschaften aus disziplinaren Gründen und zwecks Entlastung des Beherbergungsgewerbes in den Übernachtungseinrichtungen in der Alexanderkaserne und der einzelnen Fernbahnhöfe.

   Zur Sicherstellung des Unterkunftsbedarfes für diese Offiziere und Beamte werden von der Kommandantur Berlin in Hotels und Pensionen in der Nähe der Fernbahnhöfe 70 Betten beschlagnahmt. Über die Belegung dieser Betten kann nur durch die Wehrmachtbetreuungsstelle und in Verbindung mit dieser Dienststelle durch die Wachhabenden der militärischen Bahnhofswachen verfügt werden.

2. Wehrmachtangehörige, die länger als 3 Tage kommandiert bzw. zu einzelnen Dienststellen nach Berlin versetzt sind und Teilnehmer von Lehrgängen, die auf Befehl dieser Dienststellen zu Lehrgängen nach Berlin kommandiert sind:

   Verantwortlich für die frühzeitige Anmeldung des hierfür benötigten Quartierbedarfs sind die einzelnen Wehrmachtdienststellen als Quartierbedarfsstellen im Sinne des R. L. G.

   Verantwortlich für die Bereitstellung der angemeldeten Quartiere sind die Quartierleistungsämter der einzelnen Verwaltungsbezirke der Stadt Berlin.

   Bei Anmeldung des Unterkunftsbedarfes für besondere Lehrgänge haben sich die Wehrmachtdienststellen zwecks Sicherstellung des Bedarfes an Lehrräumen, Geschäftszimmern, zur Regelung der disziplinaren Unterstellung und wirtschaftlichen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer außerdem frühzeitig mit der Kommandantur Berlin, Abteilung I a/K, in Verbindung zu setzen (Fernspr.: 16 41 01, App. 16).

   Zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich bei der Quartierbeschaffung für diese Wehrmachtangehörigen besonders in letzter Zeit ergeben haben, wurden von der Kommandantur Berlin folgende Maßnahmen veranlaßt:

   a) Benachrichtigung des Berliner Beherbergungsgewerbes, daß im Bedarfsfalle auf Anforderung der Wehrmachtdienststellen durch die Quartierleistungsämter der einzelnen Verwaltungsbezirke mit einer 15 %igen Belegung der Gesamtbettenanzahl des Berliner Beherbergungsgewerbes für Zwecke der Wehrmacht gerechnet werden muß.

   b) Benachrichtigung des Herrn Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt über die Unterkunftsschwierigkeiten, die sich besonders bei Beanspruchung von Bürgerquartieren für Zwecke der Wehrmacht ergeben haben.

3. Von den einzelnen Wehrmachtdienststellen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

   a) Der Quartierbedarf für Wehrmachtangehörige nach Ziffer 2 ist von den Wehrmachtdienststellen spätestens 2 Tage vor Beanspruchung der Quartiere bei den Quartierleistungsämtern an-

zufordern. Bei größerem Quartierbedarf z. B. für Lehrgänge hat die Anforderung so frühzeitig zu erfolgen, daß die Quartierleistungsämter, wenn notwendig in Verbindung mit der Kommandantur Berlin, die benötigten Quartiere und sonstigen Räumlichkeiten tatsächlich sicherstellen können.

b) Bei jeder Quartieranforderung ist den Quartierleistungsämtern die voraussichtliche Dauer der Beanspruchung der angeforderten Quartiere anzugeben.

c) Die Räumung belegter Quartiere, gleichgültig, ob Quartiere des Beherbergungsgewerbes oder Bürgerquartiere, ist den Quartierleistungsämtern frühzeitig, spätestens am Tage der Räumung zu melden.

d) Von den einzelnen Wehrmachtdienststellen ist immer wieder zu prüfen, welche Offiziere und Beamte ihrer Dienststellen, die bisher in Quartieren des Beherbergungsgewerbes untergebracht und zwecks Entlastung des Beherbergungsgewerbes in Bürgerquartiere überwiesen werden sollen.

Diese Maßnahme ist dringend notwendig, da die Quartiermöglichkeiten des Beherbergungsgewerbes begrenzt sind und eine übermäßige Beanspruchung dieses Gewerbes aus verschiedenen Gründen vermieden werden muß.

Nach Auffassung der Kommandantur Berlin und der Quartierleistungsämter könnten für diese Offiziere und Beamten innerhalb einer Frist von 1 bis 3 Monaten in jedem Falle geeignete Bürgerquartiere durch die Quartierleistungsämter zur Verfügung gestellt werden. Anträge hierzu sind durch die Wehrmachtdienststellen monatlich den Quartierleistungsämtern vorzulegen.

Da bei vielen Offizieren und Beamten eine Abneigung gegen Bürgerquartiere festgestellt wurde, bittet die Kommandantur Berlin, daß die Quartiernehmer der einzelnen Wehrmachtdienststellen über die großen Quartierschwierigkeiten des Beherbergungsgewerbes und die dadurch bedingte Beanspruchung von Bürgerquartieren durch ihre Dienststellen unterrichtet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41

$\frac{31\,a/4}{8203/41}$ AHA/Ag EH/H (IV).

---

617. Ankäufe von Lebensmitteln durch Wehrmachtangehörige.

In neuerer Zeit häufen sich die Beschwerden darüber, daß Wehrmachtangehörige unberechtigterweise zwangsbewirtschaftete Lebensmittel, insbesondere Eier, Butter und Speck, auf dem Lande bei Erzeugern ohne Abgabe von Bedarfsnachweisen aufkaufen, in vielen Fällen sogar unter Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise, um diese Lebensmittel selbst zu verbrauchen oder an Angehörige zu verschicken bzw. gelegentlich eines Urlaubs mitzunehmen.

Von allen Wehrmachtdienststellen und Wehrmachtangehörigen ist wiederholt gefordert worden, daß sie in der Einhaltung der allgemein bekannten Verordnungen und Bestimmungen über die öffentliche Bewirtschaftung der Verpflegungs- und Verbrauchsmittel vorbildlich vorangehen. Verstöße sind überdies nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse vom 6. 4. 1940 (RGBl. I 1940 S. 610) mit Gefängnis- und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Für derartige Privatkäufe einzelner Wehrmachtangehöriger für den Eigenbedarf ist im übrigen bei der auskömmlichen Wehrmachtverpflegung ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Widerrechtliche Käufe zum Versand an Angehörige führen aber in jedem Falle zu Doppelempfängen und gefährden die einheitlich geleitete, gleichmäßige Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Lebensmitteln. Von der Volksverbundenheit und Kameradschaft aller Wehrmachtangehörigen muß erwartet werden, daß künftig derartige das Ansehen der Wehrmacht schädigende Schwarzkäufe unterlassen werden, damit die zum größten Teil schwer arbeitende Zivilbevölkerung und nicht zuletzt auch die eigenen Kameraden in genügender Weise versorgt werden können.

Alle Dienststellen und Truppenteile sind verpflichtet, künftig selbst beobachtete oder von den Überwachungsorganen der Zivilverwaltung mitgeteilte Übertretungen dieser Art in jedem Falle — auch neben einer evtl. gerichtlichen Bestrafung — wegen Ungehorsams gegen vorstehende Anordnung disziplinarisch streng zu ahnden.

Dieser Erlaß ist allen Wehrmachtangehörigen sogleich bekanntzugeben.

O. K. W., 6. 6. 41

$\frac{62\,a}{1500/41}$ W A/Ag W III/W 3 (II. 1).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41

$\frac{62\,a}{1500/41}$ W A/Ag W III/W 3 (II. 1).

---

618. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung der Klavierhefte »Der Jazz-Pianist« (Band I, II und III) von Fred. Myers (F. Strohmaier), Herausgeber: Musikverlag D. Rather, Leipzig, unerwünscht.

Die Unerwünschterklärung bezieht sich auch auf die Ausfuhr sowie den Vertrieb im Ausland.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

---

619. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen
A 4541 — 3014 IV geh

Berlin, 3. 6. 1941.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) werden die auf der Gemeindeflur Grasleben (Ortskl. D) in Braunschweig, Kreis Helmstedt, befindlichen Anlagen der Heeresmunitionsanstalt mit Wirkung ab 1. April 1941 in die Ortsklasse C (wie Weferlingen) versetzt.

Das mit Schreiben vom 20 Januar 1941 A 4541 — 18 049 IV geh 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Auf Seite 14 ist am Schluß aufzunehmen:

»Braunschweig
Kreis Helmstedt
Grasleben ..... D
außer Wpl. Anlagen der Heeresmuntionsanstalt ..... C«.

Im Auftrage
Unterschrift.

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf H. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 41
— 60b 12 Ortskl. — Z (III 4).

---

620. Uniformen und Abzeichen der Beamten a. K.

— H. M. 40 S. 173 Nr. 426 —.

In der Bezugsverfügung ist der letzte Satz des ersten Absatzes der Ziffer I b 3 zu streichen und dafür einzufügen:

»Sie sind jedoch entsprechend ihrer erstmaligen Beleihung berechtigt, folgende Abzeichen zu tragen:

a) Die Kriegsverwaltungsoberinspektoren (technische und nichttechnische)
Schulterstücke mit zwei weißen Metallsternen,

b) Die Kriegsverwaltungssekretäre (technische und nichttechnische), Kriegswaffenmeister, Kriegswallmeister, Kriegslithographen
Schulterstücke ohne Stern

Der Bezug von Bekleidungsentschädigung für Beamte im Offizierrang kann für die Beamten unter b aus vorstehendem Zugeständnis jedoch nicht gefolgert werden. Ebenso wird Entschädigung für die Beschaffung der neuen Abzeichen nicht gewährt.«

Dieserhalb gestellte Anträge gelten hierdurch als erledigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 41
— 25 geh BA I — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

---

621. Anrechnung von Vordienstzeiten der aus Anlaß der Umsiedlung von Volksdeutschen aus Italien übernommenen Gefolgschaftsmitglieder.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Erlaß vom 26. 4. 41 P 2200 — 18543 IV gemäß ADO. Nr. 6 zu § 7 ATO. damit einverstanden erklärt, daß Gefolgschaftsmitgliedern, die früher in italienischen Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen, beschäftigt waren und dort aus Gründen, die in ihrem deutschen Volkstum liegen, vorzeitig entlassen wurden, auch die Zeit von ihrer Entlassung bis zur Einstellung im deutschen öffentlichen Dienst als Dienstzeit gemäß § 7 ATO. angerechnet wird Voraussetzung ist hierbei der Nachweis, daß die Entlassung lediglich aus Gründen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausgesprochen wurde und das Gefolgschaftsmitglied seine Einstellung im deutschen öffentlichen Dienst nicht selbst verzögert hat.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41
— B 26/27 — V A/Ag V I/V 8 (I 2).

---

622. Bearbeitung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht in den verbündeten und befreundeten Ländern.

Die mit den Regierungen der verbündeten und befreundeten Mächte geschlossenen Vereinbarungen über zivilrechtliche Bestimmungen haben vielfach zu der Ansicht geführt, daß den Truppen und Kommandodienststellen dadurch nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, von sich aus unmittelbare Vergleiche bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Wehrmacht für verursachte Schäden oder sonstige Ansprüche gegen die Wehrmacht abzuschließen. Diese Möglichkeit sollte hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

In Auslegung der mit den verbündeten und befreundeten Mächten getroffenen Vereinbarungen wird daher auf folgendes hingewiesen:

Streitige Rechtsangelegenheiten, die für eine außergerichtliche, gütliche Einigung geeignet sind und an Ort und Stelle bereinigt werden können, sind nach Möglichkeit endgültig durch unmittelbaren Vergleich nach den für

die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten für die Wehrmachtteile gegebenen Bestimmungen und unter Beachtung etwaiger, für das betreffende Land vom Oberkommando der Wehrmacht oder den Wehrmachtteilen erlassenen besonderen Verfahrensvorschriften zu erledigen.

Bei den Vergleichsverhandlungen ist deutsches Recht zu Grunde zu legen, es sei denn, daß in besonderen Fällen die Berücksichtigung des fremden Rechts nicht zu umgehen ist (z. B. Verkehrsrecht).

Die Fälle, die nicht auf diesem Verwaltungswege erledigt werden können, sind nach den mit den einzelnen verbündeten und befreundeten Mächten getroffenen Vereinbarungen zu behandeln.

O. K. W., 27. 5. 41
3 f 32 / 6532/41 W V (XIII).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

1. Zu Absatz 1:

   Bisher sind Vereinbarungen mit folgenden Ländern bekanntgegeben worden:

   a) Italien H. M. 1941 Nr. 84 und 426
   b) Rumänien » 1941 » 306
   c) Bulgarien » 1941 » 575

2. Zu Absatz 4:

   Bei Vergleichsverhandlungen wegen Verkehrsunfällen ist das fremde Recht zu Grunde zu legen, wenn dieses im Gegensatz zum deutschen Recht nicht die Gefährdungshaftung, sondern nur die Verschuldenshaftung kennt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 6. 41
B 60 g / 5442/41 BA/Ag V I/V 9 (IV).

---

623. Verwendung des Schutzschildes 2 cm Flak 30 mit geradem und gekröpftem Tragerohr.

Um Unklarheiten bei der Truppe über Verwendung des Schutzschildes für 2 cm-Flak 30 zu beseitigen, wird unter Bezugnahme auf H. M. 1940 S. 381 Nr. 860 folgende Ergänzung vorgenommen:

Jeder 2 cm-Flak 30-Schutzschild ist mit je einem geraden und gekröpften Tragerohr ausgestattet. Das gerade Tragerohr ist anzubauen bei Verwendung des Geschützes auf »Selbstfahrlafette« oder bei »Stellung« (auf Lafette). Beim geraden Tragerohr liegt die Oberkante des Schildes um 135 mm tiefer als bei Verwendung des gekröpften Tragerohrs. Eine Bekämpfung tiefliegender Flugzeuge mit aufgesetztem Schutzschild ist hierbei ohne weiteres möglich. Bei Behinderung der Visierlinie ist der Visierschild abzunehmen.

Das gekröpfte Tragerohr ist bei Verwendung des Geschützes auf »Selbstfahrlafette« und bei »Stellung« (auf Lafette) nicht zu verwenden. Nur wenn vom Sd. Anh. 51 (also Stellung auf Rädern) geschossen werden muß, ist das gekröpfte Tragerohr brauchbar. Der Vorteil hierbei ist, daß beim Schießen vom Sd. Anh. 51 das Seitenrichtfeld auf 30° erweitert wird. Dagegen können bei Bekämpfung von Flugzeugen Schwierigkeiten auftreten, weil die Visierlinie von bestimmten Visiereinstellungen ab durch den Schutzschild behindert ist.

Es muß also klar unterschieden werden zwischen:

1. Verwendung auf Selbstfahrlafette und Lafette — nur gerades Tragerohr,
2. Schießen vom Sd. Anh. 51 — gekröpftes Tragerohr.

Die Verwendung des gekröpften Tragerohrs beschränkt sich daher praktisch auf die Fälle, in denen beim Schießen auf Erdziele zur Ausnutzung vorhandener Deckungen das Geschütz auf dem Sd. Anh. gelassen wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

---

624. Formänderungen 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30.

Fronterfahrungen und Truppenversuche machen die Durchführung verschiedener Formänderungen an der 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30 — Waffe, Lafette, Zubehör — erforderlich. Soweit es die auslaufende Fertigung der 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30 zuläßt, werden die Formänderungen bei den noch zur Auslieferung kommenden Geräten berücksichtigt.

Die bei der Truppe vorzunehmenden und aus der beigegebenen Anlage ersichtlichen 18 Formänderungen werden hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Durchführung in folgende 3 Gruppen unterteilt:

I. Nach Eingang der Formänderungsverfügung und Zeichnungen sowie der erforderlichen Formänderungsteile auszuführende Formänderungen (Nr. 1 bis 9).

II. Bei eintretendem Bedarf auszuführende Formänderungen (Nr. 10 bis 15).

III. Gelegentlich einer Gerätinstandsetzung durchzuführende Formänderungen (Nr. 16 bis 18).

Die zur Durchführung erforderlichen und in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Formänderungszeichnungen sind von der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstraße 64, anzufordern.

Anlage S. 324—326

Die benötigten und unter a) der Spalte 6 der Anlage aufgeführten Einzelteile sind selbst herzustellen bzw. zu beschaffen. Die unter b) aufgeführten Einzelteile werden nach ihrer Beschaffung durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In auf Anforderung zugewiesen. Der Eingang der Teile wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben werden.

In einer weiteren Gruppe IV werden noch 3 Formänderungen (Nr. 18 bis 20) zur Kenntnis gebracht, bei denen es sich lediglich um einen Austausch unbrauchbar gewordener Teile gegen neue formgeänderte Teile handelt. Anleitungen und Zeichnungen sind daher nicht erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

Anlage
zu Nr. 624

Formänderungen.

lfd. Nr.	Gegenstand und Formänderung	Anleitung bzw. Zeichnung	Begründung der Formänderung	Wann und an welchen Geräten durchzuführen?	Erforderliche Einzelteile a) selbst herstellen bzw. beschaffen, b) wird geliefert und Sonderwerkzeuge	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Gruppe I.

2 cm Flak 30 — Waffe u. 2 cm Kw. K. 30.

1	**Federgehäuse** Freiarbeitung des Spannhebels für einen verstärkten Anschlag nach Zeichnung: 305 E 1005–5	605 C 327	Der bisherige Anschlag mit Federbolzen hat sich nicht bewährt	Nach Eingang des verstärkten Anschlages nach Zeichnung: 305 E 1005–5	b) 1 Anschlag nach Zeichnung: 305 E 1005–5	Änderung konnte infolge Einstellung der laufenden Fertigung nicht mehr berücksichtigt werden
2	**Rohrvorholer** Einarbeitung einer Nut für neuen Bolzen, hinterer, mit Schwerspannstift	05 D 9062	Der bisherige hintere Federbolzen hat sich nicht bewährt	Nach Eingang des Bolzens, hinterer, an allen Waffen sowie hinsichtlich des Austausches der Federbolzen (zum Rohrvorholer, hinterer), im Kasten: »Vorrat 2cm Flak 30-Waffe« sowie Kw K 30 zu berücksichtigen, die der Zeichnung 05 D 9062 nicht entsprechen	b) Bolzen, hinterer, nach Zeichnung: 305 F 1003 U 3 1 Schwerspannstift S 3,5 × 14 mm	Änderung nur für 2 cm Flak 30 — Waffe. Änderung konnte infolge Einstellung der laufenden Fertigung nicht mehr berücksichtigt werden
3	**Rohrhülse** Einarbeitung einer Ausnehmung	605 C 10	Um das Magazin 38 uneingeschränkt auch in einer 2 cm Flak 30-Waffe und der 2 cm Kw K 30 verwenden zu können	Sofort nach Eingang der Zeichnung. Waffenwerkstatt. Die Formänderung ist an allen Waffen und Rohrhülsen im Kasten »Rohrhülse 2 cm K 30« durchzuführen, die der Zeichnung 605 C 10 nicht entsprechen	—	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt

2 cm Flak 30 — Zubehör u. 2 cm Kw. K. 30 — Zubehör.

4	Kasten: »Lehren und Prüfgerät 2 cm K. 30«. Änderung des Einsatzkastens und Anbringung eines Druckstückes am Deckel	034 C 5083 Bl. 1 und 2	Um den zweiten Kasten Kaliberzylinder für 2 cm (Inhalt: 20 Stück von 20,32 bis 20,70 mm ⌀, steigend um je 0,02 mm) einlagern zu können	An allen Kästen »Lehren und Prüfgerät« nach Eingang des zweiten Kastens »Kaliberzylinder für 2 cm«	a) 3 Leisten 2 Klötze 1 Wand nach Zeichnung: 034 C 5083 Bl. 1 und 2 Senkholzschrauben: 10 3 × 20 DIN 97 3 3 × 25 DIN 97 2 4 × 35 DIN 97	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt
5	Hülsenentferner 2 cm K. 30, Verlängerung des Ausziehkopfes	05 D 8997 und 34 B 327–20	Um den Hülsenentferner auch bei Stahlfutter mit seitlich hohem Rande verwenden zu können	Nach Eingang der Zeichnung an allen Hülsenentfernern, die der Zeichnung 05 D 8997 nicht entsprechen. Einlagerungsstelle im unteren Einsatz Kasten: »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeug 2 cm K. 30« nach Zeichnung: 34 B 327–20 nacharbeiten	a) Verlängerungsstück nach Zeichnung: 05 D 8997	desgl.
6	**Magazinkasten 30** Verlängerung des Halters für die Lagerstelle im unteren Teil des Magazinkastens	05 D 9046	Um das Magazin 38 im Magazinkasten 30 einlagern zu können	Nach Eingang der Zeichnung an allen Magazinkästen, die der Zeichnung 05 D 9046 nicht entsprechen	a) 1 Steg nach Zeichnung: 05 D 9046	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt. Änderung nur für 2 cm Flak 30–Zubehör

Lfd. Nr.	Gegenstand und Formänderung	Anleitung bzw. Zeichnung	Begründung der Formänderung	Wann und an welchen Geräten durchzuführen?	Erforderliche Einzelteile a) selbst herstellen bzw. beschaffen, b) wird beliefert und Sonderwerkzeuge	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7	**Mündungsschoner** Anbringung eines Radius	05 E 9031	Um ein Beschädigen des Reinigungsdrahtes zu vermeiden	Nach Eingang der Zeichnung an allen Mündungsschonern, die der Zeichnung 05 E 9031 nicht entsprechen	—	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt
	2 cm Flak 30 — Zubehör					
8	**Kasten: »Platzpatronengerät 2 cm Flak 30«** Entfernen der Einlagerungsstelle für Schubhebel, da dieser entfällt	—	Schubhebel ist Waffenzubehörteil geworden	Nach Eingang der Verfügung an allen Kästen: »Platzpatronengerät 2 cm Flak 30«, in denen noch ein Schubhebel eingelagert ist	—	desgl.
9	**Schubhebel** Anbringung eines Schalthebels	605 C 381	Der Schalthebel ist zum An- und Abklappen des Rohrvorholers bestimmt	Nach Eingang der Schalthebel an allen Schubhebeln, die der Zeichnung 605 C 381 nicht entsprechen	b) 1 Schalthebel nach Zeichnung 605 C 381	desgl.
	Gruppe II.					
	2 cm Flak 30 — Waffe und 2 cm Kw. K. 30					
10	**Gehäuse** Durchbohren der Bohrung, 20 mm ⌀, für den Schleuderhebel	05 D 9035	Um einen Schleuderhebel mit verlängertem Zapfen in ein Gehäuse früherer Fertigung einstellen zu können	Im Bedarfsfalle, d. h. bei Einstellung eines Schleuderhebels mit verlängertem Zapfen	—	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt
11	**Gehäuse** Anbringung eines Radius im Gehäuseinnern	05 D 9029	Um die Gehäuse älterer Fertigung dem neuesten Stand anzugleichen	Im Bedarfsfalle an allen Waffen, die der Zeichnung 05 D 9029 nicht entsprechen, d. h. in die sich eine neue Rohrhülse nicht einsetzen läßt	—	desgl.
	2 cm Flak 30 — Lafette					
12	**Rohr mit Öse** (Steuerstange) Öse von 17° auf 20° warm abbiegen	05 B 8946	Um ein Klemmen der Öse und des Parallelogrammgestänges bei angesetztem Flakvisier 35 erw. Bereich zu verhindern	Im Bedarfsfalle, wenn bei Einstellung des Flakvisiers 35 erw. Bereich eine Verklemmung von Öse, Steuerstange und Parallelogrammgestänge des Flakvisiers festgestellt wird	—	desgl.
13	**Lafettenwand,** linke, Einarbeiten von Bohrungen für die Anbringung des Höhen- und Seitenbegrenzers (HSB)	05 B 56 Bl. 1, 2 u. 3	Um den Höhen- und Seitenbegrenzer an der Oberlafette befestigen zu können	Im Bedarfsfalle, d. h. an den Lafetten, bei denen die Anbringung eines Höhen- und Seitenbegrenzers (Zeichnung: 605 B 56 Bl. 1) befohlen wird	Sonderwerkzeug: 2 Bohrschablonen nach Zeichnung: 605 B 56 Bl. 2 selbst herstellen	Laufende Neufertigung wird hiervon nicht erfaßt
14	**Spurzapfenlager** Befestigung des Spurzapfenlagers älteren Fertigungsstandes durch stärkere Nieten	605 B 54	Um lose Spurzapfenlager zu befestigen und Lafetten älterer Fertigung dem neuesten Stande anzugleichen	Im Bedarfsfalle, d. h. bei Instandsetzung von losen Spurzapfenlagern oder gegebenenfalls bei Neuersatz von Spurzapfenlagern	a) Halbrundnicte: 8 9×35 DIN 660 27 3×8 DIN 660	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt

Lfd. Nr.	Gegenstand und Formänderung	Anleitung bzw. Zeichnung	Begründung der Formänderung	Wann und an welchen Geräten durchzuführen?	Erforderliche Einzelteile a) selbst herstellen bzw. beschaffen, b) wird geliefert und Sonderwerkzeuge	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
15	**Zurrung** Instandsetzung der Zurrung vollständig. Befestigung des unteren Zurrlagers durch stärkere Nieten	605 B 288	Um ausgeschlagene Zurrungen instand zusetzen und Lafetten dem neuesten Stande anzugleichen	Im Bedarfsfalle, d. h. bei stark ausgeschlagener Zurrung	a) Scheiben: 2 38×26 mm ø 2 mm stark 1 38×26 mm ø 1,5 mm stark Halbrundniete: 8 8×20 DIN 660 4 8×18 DIN 660 1 4×16 DIN 660 Sonderwerkzeug: Vorhalteeisen	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt

Gruppe III.

2 cm Flak 30 — Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

16	**Gehäuse** Anbringung von Nuten im Auge für Bodenstück, Rohrvorholer und Haltering **Federgehäuse** Anbringung einer Nut für den Deckelbolzen mit Schwerspannstift	05 C 9063	Um das Zerlegen der Waffe zu vereinfachen. Gewindestift für Haltebolzen zum Bodenstück und Deckelbolzen haben sich nicht bewährt und fallen fort	Gelegentlich einer Instandsetzung an allen Waffen, die der Zeichnung 05 C 9063 nicht entsprechen	b) 1 Deckelbolzen nach Zeichnung: 305 F 1003 U 2 1 Schwerspannstift S 4×18 mm	Änderung konnte infolge Einstellung der laufenden Fertigung nicht mehr berücksichtigt werden
17	**Bodenstück** Einarbeitung einer Nut für den Schwerspannstift und Änderung des Haltebolzens zum Bodenstück	05 D 9061	Begründung wie unter Nr. 14	Wie unter Nr. 14, an allen Waffen sowie an den Haltebolzen zum Bodenstück im Kasten »Vorrat 2 cm Flak 30 Waffe« sowie Kw K 30, die der Zeichnung 05 D 9061 nicht entsprechen	b) Schwerspannstifte: 1 S 5×22 mm 1 S 3×22 mm	desgl.
18	**Mündungsbremse** Anbringung eines Radius an die Feder zur Mündungsbremse	05 D 9030	Um das Aufschrauben der Mündungsbremse zu erleichtern	Wie unter Nr. 14, an allen Mündungsbremsen, die der Zeichnung 05 D 9030 nicht entsprechen	a) Sicherungsdraht	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt

Gruppe IV.

2 cm Flak 30 — Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

19	**Rohrhülse** Vor dem Sägengewinde ist ein verstärkter Kamm eingearbeitet.	—	Um eine Beschädigung des Sägengewindes beim Einsetzen des Rohres zu verhindern	—	—	Änderung ist in der laufenden Neufertigung berücksichtigt
20	**Nietstift** für den Abfeuerungshebel. An Stelle des bisherigen Nietstiftes A 10 sW × 38 HgN 15205 wird ein Nietstift nach Zeichnung 305 F 100 1–3 eingeführt	—	Der Nietstift nach HgN 15205 hat sich nicht bewährt	—	—	desgl.
21	**Auszieher** Ausziehkralle 8° hinterarbeitet. Auf dem Rücken des federnden Teils ist eine Verstärkungsrippe angebracht	—	Um die Funktion und die Lebensdauer des Ausziehers zu erhöhen	—	—	desgl.

625. Ausstattung der Inf. Truppennachrichtenverbände der Inf. Div. (mot) mit schwerem Feldkabel.

Die Inf. Nachr. Züge und Nachr. Staffeln der Inf. Div. (mot), SS-Div. (mot), I. R. Großdeutschland und Leibstandarte Adolf Hitler sind mit sofortiger Wirkung nur noch mit schwerem (statt leichtem) Feldkabel auszustatten. Die bisher zuständigen kl. Fsp. Tr. a und c (mot) werden in kl. Fsp. Tr. d umgewandelt und sind einheitlich mit je 1 Satz Fsp. Gerät für kl. Fsp. Tr. d nach Anlage N 1005 auszustatten.

Beim Stb. Inf. Btl. (mot) fällt fort:

1 Satz Fsp. Ger. und Baumaterial Nr. 3. Dafür ist zuständig 1 Satz Fsp. Verm. zu 10 Anschlüssen nach Anlage N 1973.

Beim Nachr. Zug Inf. Rgts. (mot) fällt fort:

1 Satz Fsp. Verm. zu 10 Anschlüssen. Dafür ist zuständig 1 Satz Fsp. Ger. und Baumaterial Nr. 3 nach Anlage N 2014.

Die bisherigen Trupps (mot) behalten zusätzlich die für den Bau von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Teile, wie Trommelbremse, Vorgelegezusatz usw. sowie die Vermittlungskästchen.

Änderungen der K. St. N. erfolgen nicht.

Der Gerätaustausch ist sofort bei den zuständigen Armeenachrichtenparken durchzuführen (bereits durch Fernschreiben voraus).

Die Verladung des Geräts hat zunächst behelfsmäßig zu erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 41
— 47/48/78 — AHA/In 2 (II).

---

626. M. G. 34.

An Stelle der bisherigen Schlagbolzenmuttern für M. G. 34, Anforderungszeichen J 64 232 (Zeichn. Nr. 2 F 1804 U 6), bestehend aus:

Schlagbolzenmutter	J 64 233 (2 E 1804—32)
Abschlußschraube	J 64 234 (2 F 1804—33)
Sperrstück	J 64 236 (2 E 1804—24)
Schraubenfeder zum Sperrstück	J 64 237 (2 F 1804—26)
Zylinderstift zur Abschlußschraube	J 64 238 (HgN 2 gW x 20)

wird die

Schlagbolzenmutter — J 64 261
(Zeichn. Nr. 2 E 1804 U 12),

bestehend aus:

Schlagbolzenmutter (Zeichn. Nr. 2 E 1804—44)	J 64 262
Schlagbolzensperre (Zeichn. Nr. 2 E 1804—45)	J 64 263
Schraubenfeder zur Schlagbolzensperre (Zeichn. Nr. 2 F 1804—48)	J 64 264
Zylinderstift zur Schlagbolzenmutter (DIN 667, 4,5 h 9 x 17)	J 64 265

ausgegeben.

Das Auf- und Abschrauben der Schlagbolzenmutter erfolgt mit waagerecht gestelltem Sperrstück. Sobald das Sperrstück beim Aufschrauben auf den hinteren Teil des Schlagbolzens anstößt, ist es durch Hochdrücken senkrecht zu stellen, bis die Nase am Sperrstück in den Ausschnitt der Schlagbolzenmutter einrastet.

Um zum Abschrauben das Sperrstück waagerecht zu stellen, ist es seitwärts und abwärts zu drücken.

Die bisherige Schlagbolzenmutter (2 F 1804 U 6) wird aufgebraucht. Die alte und neue Schlagbolzenmutter können wechselweise verwendet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 6. 41
— 72 d 1213 — AHA/In 2 (III).

---

627. Schießen mit 10 cm Pzgr. und 10 cm Pzgr. rot aus s. 10 cm K. 18.

Neuere Versuchsergebnisse haben gezeigt, daß die Streuung aus stark belasteten s. 10 cm K. 18 nicht wesentlich schlechter ist als aus neuen Rohren. Infolgedessen dürfen 10 cm Pzgr. und 10 cm Pzgr. rot auch aus Rohren verschossen werden, die bereits mit 2000 Schuß belastet sind, sofern die Rohre für das Verschießen von 10 cm Gr. 19 noch brauchbar sind.

Bei der Neuherausgabe der H. Dv. 119/412 wird der Vermerk, daß Geschütze, deren Rohre mit mehr als 2000 Schuß belastet sind, nach Möglichkeit zum Scharfenbeschuß nicht verwendet werden sollen — Abschnitt 3, Rand Nr. 2 — fortgelassen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 41
— 6890/41 — AHA/In 4 (Mun I).

---

628. 21 cm Mrs. 18, Hubwinde (H. Dv. 204/1, Bild 44).

Bei neuen 21 cm Mrs. 18 sind nach kurzem Gebrauch Fressungen am Gewinde der Spindel (507) und im Muttergewinde der Stütze (508) festgestellt worden, die auf ungenügende Schmierung beim Zusammenbau der Hubwinde zurückzuführen sind.

An sämtlichen noch in den H. Zeugämtern stehenden oder bereits an die Truppe ausgelieferten neuen Geräten sind **sofort** die Hubwinden auszubauen und die Trapezgewinde an der Spindel und in der Stütze zu reinigen und **reichlich** mit Abschmierfett einzufetten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
— 73 f — AHA/In 4 (III c).

---

629. Ladehandschuhe für Geschütze der Artillerie.

1. Für jedes Geschütz der Geräteklasse A, ausgenommen 7,5 cm Kw. K. und Beutegeschütze im Ersatzheer, ist zuständig:

a) bis 21 cm Kaliber einschließlich:

1 Ladehandschuh, linker, Anf. Zeich. A 32 484,
1 » , rechter, » A 32 483,

b) über 21 cm Kaliber und E-Geschütze:

2 Ladehandschuh, linker, Anf. Zeich. A 32 484,
2 » , rechter, » A 32 483.

2. Durch die Ladehandschuhe sollen Verbrennungen beim Auffangen, Verpacken usw. der beschossenen heißen Kartusch- und Patronenhülsen verhütet und Beschädigungen an den Hülsen und verlängerten Wiegengleitbahnen durch Fallenlassen heißer Hülsen vermieden werden.

3. Die Ladehandschuhe werden, soweit nicht bereits geschehen, in die Anlagen über »Zubehör und Vorratssachen, Satz für ein Geschütz« aufgenommen.

4. Die noch fehlenden Ladehandschuhe sind anzufordern, und zwar

a) Feldheer:
von den A. O. K. beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In,

b) Ersatzheer:
von den stellv. Gen. Kdo. beim zuständigen Fz. Kdo.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
— 73 b — In 4 (III b).

---

630. Pulverthermometer in Metallhülse.

(Anf. Zeich. A 69055.)

Mit Rücksicht auf die Verwendung in den Tropen werden in Zukunft nur noch unter Beibehalt der bisherigen Abmessungen »Pulverthermometer in Metallhülse« mit einem Meßbereich von — 30° bis + 100° C und einer Metallfassung und Metallhülse aus Hydronalium beschafft.

Die bisherigen »Pulverthermometer in Metallhülse« mit einem Meßbereich von — 30° bis + 80° C rechnen bei Einheiten, die nicht in den Tropen eingesetzt werden, weiterhin auf das Soll an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 79 — In 4 (III b).

---

631. Waffenmeistergerät für Geschütze der Geräteklasse A.

1. Um Geschützrohre der Geräteklasse A bei Beschädigungen im gezogenen Teil schneller und leichter instandsetzen zu können, werden ausgestattet:

a) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 7,5 cm, Stu. Gesch. Abt. (mot) m. Pz. Kp. mit 7,5 cm Kw. K., Zug Feldwerkstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instandzusetzen haben, mit je einem, Pz. Werkstatt-Kp. mit je zwei
Halter für Zug- und Felderseile, Kaliber 7,5 cm (Anf. Zeich. A 65 466),

b) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 10,5 cm, Zug Feldwerkstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instandzusetzen haben, mit je einem Halter für Zug- und Felderseile, Kaliber 10,5 cm (Anf. Zeich. A 65 467).

2. Vorstehend genannte Halter mit federnder Führung sind von der Truppe bis auf weiteres behelfsmäßig zu verpacken. Ihre ordnungsgemäße Unterbringung in den Sätzen Zusatzwaffenmeisterwerkzeug wird zur gegebenen Zeit als Formänderung bekanntgegeben werden. Im Kasten »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeug für l. F. K. 18« befindet sich bereits ein Lager für die Unterbringung dieses Halters.

3. Die Halter für Zug- und Felderseile werden als Päckchen versandt und sind von den Art. Abt. usw. unter Angabe ihrer Feldpostnummer unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Kassel anzufordern.

4. Über Halter für Zug- und Felderseile Kaliber 15 cm usw. folgt Befehl nach Abschluß der Versuche.

5. Der »Halter für Zug- und Felderseilen — Anf. Zeichen A 65 478« (ohne Führung) bleibt, wie bisher, im »Satz Allgemeines Waffenmeistergerät für Geschütze« nach Anlage A 3603.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 41
— 77 d — In 4 (III b).

---

632. Munitionstragevorrichtung für 3,7 cm Pak.

1. Zu den Sätzen Zubehör und Vorratssachen für eine 3,7 cm Pak (Kzg.) — Anlage J 556 zur A. N. (Heer) — treten

2 Munitionstragevorrichtungen

hinzu.

2. Die Munitionstragevorrichtungen dienen zur Mitführung von 4 Munitionskästen auf dem Panzerschild beim Mannschaftszug.

Es ist verboten, die Munitionskästen während der Fahrt mit angehängtem Geschütz auf dem Stirnschild zu belassen oder aufzuhängen.

3. Um das Öffnen des Deckels vom Zielfernrohrkasten bei angebrachter Trageverrichtung zu gewährleisten, sind bei den Zielfernrohrkästen älterer Fertigung zwischen Panzerschild und Fernrohrkasten 5 mm dicke Unterlegescheiben auf die Halteschrauben aufzustecken.

Bei vorhandenen Zielfernrohrkästen neuerer Fertigung wird das Öffnen des Deckels durch die Vorrichtung nicht behindert.

4. Die Mitführung der Munitionstragevorrichtungen erfolgt auf dem Zugmittel oder auf dem Panzerschild.
5. Die Ausgabe wird besonders geregelt. Von Anforderungen ist abzusehen.
6. Berichtigung der Anlage J 556 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 41
— 73a/p — AHA/Ag K/Jn 6 (VIIIb).

633. Einführung von Kfz.

Vom O. K. H. Heereswaffenamt ist ein kleines Kettenkraftrad entwickelt worden, das hiermit eingeführt wird.

Das kleine Kettenkraftrad ist ein Halbkettenfahrzeug mit einem Vorderrad und Kraftradlenkung sowie einem Kettenlaufwerk.

1. Benennung: kleines Kettenkraftrad (Sd. Kfz. 2)
2. Abkürzung: kl. Kett. Krad (Sd. Kfz. 2)
3. Gerätklasse: K
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: K 2001
6. Lochkarten Nr.: 5950
7. Zu dem Sd. Kfz. 2 gehören Zubehör und Vorratssachen, Satz für ein Sd. Kfz. 2 nach Anlage K 1805 (Anf. Zeichen K 4180).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 76a — AHA/Ag K/M (Vc).

634. Luftsauerstoff-Anodenbatterie 90 Volt.

Zur Einsparung von Braunstein wird neben der bisherigen Anodenbatterie 90 Volt
die Luftsauerstoff-Anodenbatterie 90 Volt
im Heer eingeführt.

Benennung: Luftsauerstoff-Anodenbatterie 90 Volt
Stoffgliederungsziffer: 24b
Gerätklasse: N
Anforderungszeichen: N 28 503/4.

Eine kurze Anweisung über die Handhabung und Inbetriebsetzung der Luftsauerstoff-Anodenbatterie ist auf jeder Batterie angegeben. Die Batterie kann überall dort eingesetzt werden, wo Luftsauerstoff ungehindert zutreten kann. Ein Einlöten dieser Batterie in gasdichtem Behälter darf nicht erfolgen. Bei Einsatz im abgedichteten Gerätfach muß das Fach bei Nachlassen der Batteriespannung zeitweise einige Minuten geöffnet werden.

Die Luftsauerstoff-Anodenbatterie kommt für eine Verwendung in Tropen und Subtropen nicht in Frage, da die Batterie nur bis zu einer Temperatur von höchstens + 40° C verwendbar ist. Für diese Fälle sind Anodenbatterien, Anforderungszeichen N 28 503 (Braunsteinbatterie) zu verwenden.

Ch H Rüst u. BdE, 4. 6. 41
78 b 14/90 / 1567/41 AHA/Jn 7 (II 2).

635. Torn. Fu. Ger. für Licht- und Schallmeßbattr.

Die Ausstattung der Licht- und Schallmeßbatterien mit Torn. Fu. Geräten wird wie folgt geändert:

Es werden ausgestattet
die Lichtmeßbattr. einheitlich mit Torn. Fu. Ger. c
die Schallmeßbattr. einheitlich mit Torn. Fu. Ger b.

Hierzu sind nachstehende N-Anlagen handschriftlich zu ändern.

a) Anlage N 1715, Blatt e v. 1. 10. 37

Unter »24 b. Funkgerät« ändere

»Satz Funkgerät für Torniſterfunktrupp b nach Anlage N 1166« in »Satz Funkgerät für Torniſterfunktrupp c nach Anlage N 1167 1.)« als Fußnote ist auf Blatt e zu vermerken:

»1. bei Beob. Battr. (Pz) ist Torn. Fu. Tr. b nach Anlage N 1166 zuständig.«

b) Anlage N 1771, Blatt e v. 1. 4. 39

Anlage N 1781, Blatt d v. 1. 4. 39

Unter »24 b. Funkgerät« ändere

»Satz Funkgerät für Torniſterfunktrupp c nach Anlage N 1167« in »Satz Funkgerät für Torniſterfunktrupp b nach Anlage N 1166«

Die Änderungen gelten auch für die entsprechenden Ersatzeinheiten.

Soweit möglich, ist der Austausch innerhalb der Verbände durchzuführen. Die dann noch fehlenden Torn. Fu. Ger. c sind beim Chef H Rüst. u. BdE, AHA/Fz In, auf dem Dienstwege anzufordern.

Überzählige Torn. Fu. Ger. sind nach Zuweisung der planmäßig zuständigen Geräte abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 41
— 2934/41 — AHA/Jn 7 (II 1).

636. Vorschriften des Nachrichtenverbindungsdienstes.

Ab 20. 6. 41 treten in Kraft:

a) Flugzeugsignaltafel LH und
Flugzeugsignaltafel LA, Ausgabe April 41
b) H. Dv. 425 N. f. D. »Heeressignaltafel« vom 1. 2. 41 mit Deckblättern 1 bis 5 vom 28. 3. 41.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Die bisherigen Signaltafeln LH und LL
b) H. Dv. 425 N. f. D. »Heeressignaltafel« vom 24. 5. 38.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 6. 41

89 / 5841/41 AHA/Jn 7 (I c 1).

637. Merkblatt »Gasspüren mit Spürpulver und Gasanzeiger«.

Eine Weiterverteilung der mit H. M. 1941 Nr. 460 ausgegebenen Merkblätter »Gasspüren mit Spürpulver und Gasanzeiger« ist nicht vorgesehen.

Das Merkblatt ist in die demnächst erscheinende H. Dv. 395/13 eingearbeitet.

Die bereits vorliegenden Anforderungen finden hiermit ihre Erledigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 41
41 f 10¹ — In 9 (III/1).

638. Satz l. Gasbekleidung 39.

Der Satz leichte Gasbekleidung 39 besteht aus einem Paar Beinlingen, einer leichten Gashose und einem Paar bis über die Ellenbogen reichenden Gashandschuhen, die in den Schulterklappen angeknüpft werden. Der Satz leichte Gasbekleidung 39 ist in einer Tragtasche verpackt.

Auf den Schutz des Oberkörpers wurde bei dieser l. Gasbekleidung bewußt verzichtet, um den Mann in seiner Kampffähigkeit und Bewegungsfreiheit möglichst wenig zu behindern. Wo es mit Rücksicht auf vergiftetes Unterholz, Gebüsch oder infolge Baumvergiftung in Wäldern nötig erscheint, auch den Oberkörper zu schützen, läßt sich dies mit Hilfe einer zweiten Gashose durchführen, die im Schritt etwa 25 bis 30 cm in Richtung des Hosenbundes aufgeschnitten und über den Kopf gezogen wird. Hierbei ist zu beachten, daß das rechte Hosenbein über den linken Arm gezogen wird. Dadurch können sowohl das Zugband der leichten Gashose auf dem Rücken des Trägers wie auch die Zugbänder der als Ärmel verwendeten Hosenbeine mäßig fest angezogen und verknotet werden.

Für diese Zwecke verbrauchte leichte Gashosen sind baldmöglichst aus den Gasschutzgerätparken zu ersetzen, wo ein besonderer Vorrat an l. Gashosen 39 bereitgestellt ist.

Sonderabdrucke dieses Erlasses sind nach H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 19 anzufordern.

Alle Kommandobehörden, Stäbe und Einheiten bis zu den Kompanien usw. erhalten je 1 Abdruck, der in den nach H. M. 1938 S. 192 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
— 83 g/k 80³ — In 9 (III/1).

639. Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab.

Bei H. M. 1941, S. 279, Nr. 541, ist nachstehender Zusatz handschriftlich aufzunehmen:

»Die mit 2 Sternen versehene Fußnote der H. M. 1940 Nr. 901 gilt auch für H. M. 1941, S. 279, Nr. 541.

O. K. H., 27. 5. 41
— 25 b 32 — AHA/In T (Ib)
— 25 — AHA/Stab/Sonderstab A.

640. Kasten Beleuchtungsgerät für Strichplatte mit Inhalt für Zielfernrohr 1×11°.

Zu den bereits ausgetauschten Zielfernrohren 1×11° n. A. (mit Strichplatteneinteilung 400, 600, 800 und 1200 m+ u. Nachtbeleuchtungsansatz) konnten seinerzeit die dazugehörigen Kasten Beleuchtungsgerät für Strichplatte m. Inh. A 65050 nicht mitgeliefert werden.

Die Divisionen fordern ihren Bedarf an Kasten Beleuchtungsgerät für Strichplatte mit Inhalt A 65050 für die bereits vorhandenen Zielfernrohre 1×11° n. A. (mit Strichplatteneinteilung 400, 600, 800 und 1200 m+ und Nachtbeleuchtungsansatz) unmittelbar beim H. Za. Hannover an.

Für die bei den Truppenteilen vorhandenen Zielfernrohre mit alter Strichplatteneinteilung ist kein Beleuchtungsgerät anzufordern, da dieses beim Austausch dieser Zielfernrohre mitgeliefert wird. Der Zeitpunkt des Umtausches dieser Zielfernrohre wird noch bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 41
— 73 c 60/83-14 — AHA/Fz In (IV b 3).

641. Instandsetzung von Funkhorch- und Peilempfängern.

Funkhorch- und Peilempfänger sind in ihrem elektrischen Aufbau und der mechanischen Konstruktion so kompliziert, daß Instandsetzungen bei der Truppe oder in den Nachr.-Parken — abgesehen von augenscheinlichen Fehlern, z. B. gebrochenen Lötstellen — mit Erfolg nicht durchgeführt werden können. Hierfür sind Spezialmeßgeräte und besonders geschulte Arbeitskräfte erforderlich. Es müssen daher Instandsetzungen, die einen Eingriff in das Gerät erfordern — beispielsweise Demontagen einzelner Teile oder Auswechseln von Schaltelementen — durch das H. Za. (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Naumannstraße 81 ausgeführt werden. Alle instandsetzungsbedürftigen Geräte dieser Art sind daher dorthin abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 6. 41
— 78 b 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

642. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen, betr. Luftverteidigungszone West.

Die in H. M. 1941 Nr. 271 erlassenen Bestimmungen über das Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen sind auch auf die L. V. Z. West anzuwenden.

Sie gelten uneingeschränkt für die von den Festungspionierdienststellen übernommenen Teile der L. V. Z. West.

Soweit die Anlagen der L. V. Z. West von den Festungspionierdienststellen nicht übernommen sind, bleiben im Allgemeinen die Luftgaukommandos für Genehmigung und Ausstellung der Ausweise zuständig. Die von O. K. H. in obigem Erlaß unter Ziff. 4a und b, 5a und 9 sich selbst vorbehaltenen Befugnisse obliegen hinsichtlich der L. V. Z. West dem R. d. L. und Ob. d. L., L. In. 4.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 6. 41
— 16 f — AHA/In Fest (IIb).

---

643. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen.

— Ergänzung zu H. M. 1941 Nr. 271 —

In Abschnitt 4 des Erlasses über Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen (H. M. 1941 Nr. 271) ist hinter Ziff. 4g einzufügen:

»h) der Festungsnachschubstab West
für die Angehörigen seiner Dienststelle in seinem Bereiche;

i) die Festungsnachrichtenkommandeure
für die Angehörigen ihrer Dienststellen in ihrem Bereiche;

k) die Festungsnachrichtenstäbe
für die Angehörigen ihrer Dienststellen in ihrem Bereiche; für die mit Bauarbeiten an Nachrichtenanlagen beauftragten Personen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 41
— 16 f — AHA/In Fest (IIb).

---

644. Betreten der ehemals feindlichen Befestigungsanlagen im Westen.

1. Das Betreten der durch Verbotstafeln gekennzeichneten Gebiete um die ehemals feindlichen Befestigungsanlagen in den besetzten Gebieten im Westen sowie in Lothringen und im Elsaß ist nur bei Vorliegen dringender Gründe mit Genehmigung der zuständigen Dienststelle und mit einem von ihr ausgestellten Ausweis zulässig.

2. Bei der Erteilung der Genehmigung zum Betreten der Befestigungsanlagen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Besichtigungen angegriffener oder beschossener Anlagen darf gegenüber Nichtangehörigen der Wehrmacht über taktische und technische Einzelheiten und Erfahrungen nicht gesprochen werden.

Die in den feindlichen Befestigungsanlagen mit Überwachung, Verwaltung, Rückbau und Führungen beauftragten Dienststellen haben ihre Angehörigen und Hilfskräfte sowie die von ihnen bei Besichtigungen geführten Wehrmachtangehörigen auf die Geheimhaltung hinzuweisen.

3. Anträge auf Besichtigungen sind zeitgerecht und nur in begründeten Fällen den für die Genehmigung zuständigen Dienststellen schriftlich vorzulegen.

4. Die vom Heereswaffenamt zu Versuchen bestimmten Befestigungsanlagen sind für Besuche gesperrt (siehe Abschnitt 7).

5. Die Genehmigung zum Betreten der ehemals feindlichen Anlagen erteilen:

a) der Ob. d. H.:
für ausländische Offiziere; Anträge sind an die Attache-Abteilung zu richten;

b) das Oberkommando des Heeres AHA/In Fest im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Oberkommandos der Wehrmacht und des Heeres:
für Presseführungen, für zur Veröffentlichung bestimmte Bild- und Filmaufnahmen, für alle Ausländer;

c) das Oberkommando des Heeres AHA/In Fest unmittelbar:
für alle Angehörigen des O. K. W. und O. K. H.,
für alle dem O. K. H. unmittelbar unterstellten Dienststellen, Schulen und Lehrgänge;

d) das Oberkommando des Heeres, Heereswaffenamt (Wa Prüf Fest II):
für das Betreten aller Anlagen gemäß Ziffer 7;

e) die für den Einsatz verantwortliche taktische Dienststelle:
für die in ehemals feindlichen Anlagen eingesetzte Truppe;

f) der Inspekteur der Westbefestigungen:
für die Angehörigen seiner Dienststelle;

g) die Kommandanturen der Befestigungen in ihren Bereichen:
für die Angehörigen ihrer Dienststelle,
für Führungen und Besichtigungen (außer von Ausländern). —
Kdtr. d. Bef. Saarpfalz und Eifel als Zentralstelle für Führungen und Besichtigungen auch für die Bereiche der Kommandantur Oberrhein;

h) die Festungs-Pionierstäbe und die Festungsrückbaustäbe, bzw. die für sie eintretenden Festungs-Verwaltungsdienststellen in ihren Bereichen:
für die Angehörigen ihrer Dienststellen,
für die mit Bau- oder Rückbauarbeiten beauftragten Personen,
für Vertreter von deutschen Zivilbehörden und staatlich anerkannten Organisationen in Angelegenheiten des Verwaltungs- und Sicherheitsdienstes;

i) der Festungsnachschubstab West:
für die Angehörigen seiner Dienststelle in seinem Bereiche;

k) die Festungsnachrichtenkommandeure:

für die Angehörigen ihrer Dienststellen in ihrem Bereiche;

l) die Festungsnachrichtenstäbe:

für die Angehörigen ihrer Dienststellen in ihrem Bereiche,

für die mit Bau- oder Rückbauarbeiten an Nachrichtenanlagen beauftragten Personen;

m) die Feldzeugdienststellen in den Bereichen der von ihnen übernommenen Anlagen:

für die Angehörigen und Beauftragten ihrer Dienststellen;

n) die Verwaltungsdienststellen (Standortverwaltungen, Oberfeld- oder Feldkommandanturen), soweit diese ehemals feindliche Befestigungsanlagen in ihre Verwaltung übernommen haben:

für die Angehörigen und Beauftragten der beteiligten Dienststellen.

6. Das Betreten der ehemals feindlichen Anlagen ist nur Inhabern vorgeschriebener Ausweise gestattet. Die Ausweise sind neben dem Soldbuch, Truppen- oder sonstigen Personalausweisen unaufgefordert dem Bewachungspersonal vorzuzeigen.

Je nach Bedarf werden ausgestellt:
Dauerausweise (Muster 1) oder
Einzel- und Sammelausweise (Muster 2).

Muster 1 u. 2 S. 353

Die Ausstellung von Dauerausweisen ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Sammelausweise werden auf die Person des Dienstältesten unter zahlenmäßiger Angabe der Teilnehmer ausgestellt.

Die Ausstellung von Ausweisen erfolgt:
zu 5a durch O. K. H./In Fest,
zu 5b bis n durch die für die Genehmigung zuständige Stelle.

Hierbei ist bei den Mustern 1 und 2 zwischen den Worten »ständigen« und »Befestigungsanlagen« einzufügen das Wort »französischen« oder »belgischen« oder »holländischen«, evtl unter Hinzufügung der Bezeichnung des Landesteiles.

Beispiel: »die ständigen französischen Befestigungsanlagen im Bereich des Fest. Pi. Stabes 11 im Elsaß«.

Unter der Überschrift des Ausweises ist hinzuzufügen: »Gilt nur für ehemals feindliche Befestigungsanlagen«.

Die von den zuständigen Dienststellen für ihren Bereich ausgestellten Ausweise zum Betreten der deutschen ständigen Befestigungen gelten ohne weiteres auch für die ehemals feindlicher Befestigungsanlagen ihres Bereiches.

Sämtliche Ausweise sind von den ausgebenden Dienststellen nachzuweisen und von den Inhabern persönlich aufzubewahren bzw. nach Erledigung zurückzugeben.

7. Sonderbestimmungen für Versuchswerke:

Für die vom Heereswaffenamt (Wa Prüf Fest) zu Versuchen bestimmten ehemals feindlichen Befestigungen gelten folgende Sonderbestimmungen. Die Namen bzw. deutschen roten Nummern der betreffenden Anlagen sind den beteiligten Fest. Pi. Dienststellen durch O. K. H. Ch H Rüst u. BdE Wa A/Wa Prüf Fest I — A (c) Az. 16 f Nr. 369/41 geh vom 27. 1. 1941 bekanntgegeben worden.

I. Die Ausweise nach Muster 1 bis 2 gelten für die zu Versuchen bestimmten ehemals feindlichen Anlagen nicht. An ihrer Stelle werden vom Heereswaffenamt Wa Prüf Fest II unmittelbar — als hierfür federführend — besondere grüne Ausweise ausgegeben, und zwar nur an die mit der Ausführung der Versuche und ihrer Vorbereitung beauftragten Offiziere, Beamten und Angestellten der militärischen Dienststellen sowie die Angehörigen der hinzugezogenen Firmen. Soweit die Angehörigen der im jeweiligen Abschnitt zuständigen Dienststellen unbedingt in den Werken zu tun haben, erhalten sie grüne Ausweise von Wa Prüf Fest II. Darüber hinaus wird ein sehr strenger Maßstab angelegt werden.

II. Die grünen Sonderausweise werden von Wa Prüf Fest II namentlich ausgestellt und von dort mit lfd. Nr. und Stempel versehen. Außerdem müssen sie oben rechts einen zweiten Stempel der Kommandantur der Befestigungen Saarpfalz und Eifel erhalten.

III. Diese Anlagen sind für Besuche irgendwelcher Art gesperrt. Die Wachen sind entsprechend anzuweisen. Es sind Verbotstafeln aufzustellen mit folgendem Text:

»Versuchswerk O. K. H. — Ch H Rüst u. BdE —
Wa Prüf Fest II.

Betreten nur mit Sonderausweis mit 2 Stempel gestattet, ausgestellt vom Oberkommando des Heeres — Wa Prüf Fest II.

Kdtr. d. Befestigungen .....«

8. Offiziere, Beamte im Offiziersrang und Portepée-Unteroffiziere von Truppen, die für Besatzung, Wachen und Übungen vorgesehen sind, erhalten Ausweise nach Muster 1 oder 2 mit dem Zusatz unter Name und Dienstgrad: »mit der ihm unterstellten Truppe«.

9. Deutsche Polizeiorgane dürfen die ehemals feindlichen Befestigungsanlagen zur vorläufigen Festnahme oder Feststellung verdächtiger Personen betreten. Den zuständigen Wehrmachtdienststellen ist hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

10. Das Photographieren des Äußeren und Inneren von Befestigungsanlagen, deren Betreten verboten ist, ist nur mit Genehmigung von AHA/In Fest erlaubt.

11. Alle von irgendwelchen Dienststellen ausgestellten Ausweise zum Betreten der ehemals feindlichen Befestigungsanlagen, die vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Sie sind einzuziehen und zu vernichten. Die mit der Bewachung beauftragten Personen sind berechtigt, ungültige Ausweise beim Versuch der Benutzung einzubehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 41
— 16 f — AHA/In Fest (II b).

645. Neue Unterrichtsfilme, Bildbänder und Glasbildreihen.

Folgende neue Filme, Bildbänder und Glasbildreihen sind von der Heeresfilmstelle für militärische Unterrichtszwecke fertiggestellt worden. Sie wurden den Wehrkreisfilmstellen bereits übersandt oder gehen ihnen noch zu:

I. Unterrichtsfilme:

Film Nr.	Filmtitel	Normalfilm Länge m	Normalfilm Rollen Anzahl	Schmalfilm Länge m	Schmalfilm Rollen Anzahl	Herstellungsjahr	Bemerkungen
114a	Vorderachse	205	1	84	1	25	stumm
114b	Die Lenkung	376	1	150	1	41	stumm *)
311	Fernkabel unter Wasserläufen	2596	11	—	—	41	stumm *) nur H. F.
320	Übersetzen über einen Fjord in Norwegen	207	1	82	1	41	stumm
321	In der Maginotlinie	622	2	249	2	41	stumm
322	Kriegssanitätsdienst	1806	4	722	4	41	Ton
323	Sanitätssoldaten	474	1	190	1	41	Ton
324	Autogenes Schweißen	—	—	486	4	41	stumm *)

*) Die mit einem *) versehenen Filme sind aus urheberrechtlichen Gründen vom Verleih an Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

Anmerkung: Von dem bisherigen Film Nr. 114 »Vorderachse und Lenkung« wird der 2. Teil »Die Lenkung« als veraltet aus dem Verleih gezogen. An seine Stelle tritt der Film Nr. 114b. Der Film »Vorderachse« erhält die Nummer 114a.

II. Glasbildreihen und Bildbänder:

Nr.	Titel der Bildreihe	Bildzahl Glasbild	Bildzahl Bildband	Herstellungsjahr	Bemerkungen
120a	Schießausbildung mit Gewehr I. Vorgang in der Waffe beim Schuß	25	25	41	
123b	Aufgaben und Lösungen aus der Straßenverkehrsordnung	18	18	41	
125	Die deutsche Volksernährung, ihr Stand und ihre zeitgemäße Ausrichtung	—	58	41	nur H. F.

Anmerkung: Die bisher unter der Nr. 123 zum Versand gelangte Bildreihe ist mit Nr. 123a zu bezeichnen, da inzwischen eine 2. Folge (Nr. 123b) fertiggestellt wurde.

III. Veraltet und aus dem Verleih zu ziehen sind:

1. Filme:

Nr. 181 Infanterie-Gefechtsfilm: Vormarsch, Entfaltung und Begegnungsgefecht.
Nr. 198 Infanterie-Spähdienst.
Nr. 220 Die Gruppe im Angriff.

2. Glasbildreihen und Bildbänder:

Nr. 9c Das indirekte Richten der Artillerie (I. F. H. 16).

O. K. H., 7. 6. 41

$\frac{37\,c\,12}{313/41}$ GenStdH/Ausb. Film. (F 4).

646. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
106	7	Mil. Bfh. Gen. Gouv.	Zusätzlich: 2 Kriegspfarrer (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »K« 2 Küster (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 1 Feldkoffer für einen ev. Feldgeistlichen mit Inhalt, Anf. Zeichen H 11301 1 Feldtornister für einen kath. Feldgeistlichen, mit Inhalt, Anf. Zeichen H 11305 Zusätzlich: 1 Stabsoffizier für Gasabwehr, St. Gr. »B« 1 Unteroffizier, Schreiber mit Gasschutzgerätkenntnissen 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« 1 Mann, Zeichner, St. Gr. »M«	
107	8	Stb. Dt. Mil. Mission Rumänien	Zusätzlich: 1 bodenständiger Offizier, St. Gr. »B« 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »K« 1 Ie, St. Gr. »K« 3 Ordonnanzoffiziere, St. Gr. »Z« 5 Schreiber, St. Gr. »G«*) 10 Schreiber, St. Gr. »M«*) *) Können durch nicht wehrpflichtige Zivilpersonen ersetzt werden.	Siehe auch O. K. H. Gen St d H Org. Abt. /II 1878/41 g. Kdos. vom 6. 6. 41.
108	9 11	Ob. Kdo. Heer. Gru. A. Ob. Kdo.	Zusätzlich zu General der Pioniere bzw. Armee-Pionierführer: Gruppe Straßenbau: 1 Gruppenleiter, St. Gr. »B« 1 Zeichner, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« Zusätzlich **zu Teil II** der K. St. N.: Verbindungsstab für Landstraßenbau (LB) 1 Offizier als Leiter (Dipl.-Ing. Tiefbau), St. Gr. »B« 1 Offizier als Mitarbeiter (Dipl.-Ing. Tiefbau), St. Gr. »K« 2 Sachbearbeiter, Beamte des gehob. techn. Dienstes (Tiefbautechniker),*) St. Gr. »K/Z« 2 Unteroffiziere, Schreiber und Zeichner, St. Gr. »G« 1 Kraftradfahrer (m. Krad.), St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 2 mittlere Personenkraftwagen *) Stellen können auch mit Beamten des mittl. Dienstes (St. Gr. »Z« besetzt werden.)	Die Zuständigkeit ist durch O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA Ia (I) 2660/41 g. Kdos. vom 27. 5. 41 geregelt.
109	10	Kdo. Panz. Gru.	Zusätzlich: Zu IV a: 2 Mitarbeiter, Beamte des gehob. Int. Dienstes, St. Gr. »K« Zu H Qu Gruppe Verpflegung: 3 Uffz., Führer der Feldküchen, St. Gr. »G« Kraftwagenstaffel: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O« (aus H. M. 40 Ziff. 1282, lfde. Nr. 577) Zu IV b: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G«	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
110	11	A. Ob. Kdo.	Die Stellengruppe des Abwehroffiziers (Ic A. O.) ist »B«. Die Stellengruppen der Richter sind »R/B.« (Druckfehler in der K. St. N.)	
111	77	Außenst. Gen. Qu.	Zusätzlich: 1 Kfz. Instandsetzungstrupp a gem. H. M. 40 Ziff. 1174 1A 1 Ferner: 1 Schirrmeister (F), St. Gr. »O« 1 Registrator, Beamter des mittl. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt./II 4330/41 geh.
112	80	Bfh. rückw. Heer. Geb.	Zusätzlich: 1 Richter, Beamter des höh. Justizdienstes, St. Gr. »R« 1 Richter, Beamter des höh. Justizdienstes, St. Gr. »B« 1 Urkundsbeamter, Beamter des gehob. Justizdienstes, St. Gr. »K« 1 Urkundsbeamter, Beamter des gehob. Justizdienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 2 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« 1 persönliche Ordonnanz für 1. Richter, St. Gr. »M«	Die Zahl der Richter St. Gr. »B« und der Urkundsbeamten, St. Gr. »Z« kann nach Bedarf erhöht werden. (»Fliegende« Richter bzw. Urkundsbeamte;) sie gelten als überplanmäßig zugewiesen. Für jeden Richter tritt ein Schreiber, St. Gr. »M«, hinzu.
113	115c	Stb. Inf. Btls. c (mot)	In Anmerkung 2 ist der Satz bezügl. Beförderungsgemeinschaft zu streichen. Es stehen 2 Feldwebelstellen zu.	
114	129	Stbs. Kp. (mot) Inf. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 1 Gerätuffz., St. Gr. »G« 1 Uffz. für den Kraftfahrdienst, St. Gr. »G« Die Anmerkung 2 ist bezgl. Stellengruppen wie folgt zu ändern: Von den Stellengruppen »G« sind 3 Oberfeldwebelstellen und 6 Feldwebelstellen.	
115	130	Stbs. Kp. Inf. Rgts.	Die Stellengruppe des Fahnenschmieds wird in »O« umgewandelt.	
116	131c 131e 131f	Schütz. Kp. c Schütz. Kp. e Schütz. Kp. f	Eine zusätzliche Ausstattung mit Waffenmeistergehilfen und Waffenmeistergerät für Fahrräder auf Grund der mit O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 1519/41 geh. erfolgten Zuweisung von Fahrrädern kann nicht erfolgen.	
117	151c	M. G. Kp. c	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 20: Es sind 6 Maschinengewehrwagen (Jf. 5) oder leichte Feldwagen (Hf. 1) als Mun. Wg. zuständig.	
118	408 471a—c	Stb. Heer. Küst. Art. Abt. Heer. Küst. Battr. a—c (4 Gesch.)	Zu den Einheiten tritt eine Wirtschaftsstaffel gem. K. St. N. 595, Behelf vom 7. 6. 41 hinzu.	
119	408	Stb. Heer. Küst. Art. Abt.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: Streiche: Sondersatz Nr. 67 (1 Planunterlage)	

Lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
120	434	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	Der Führer des Gefechtstrosses St. Gr.»G« entfällt. Das l. Krad geht auf den Geräteunteroffizier über, der zugl. Führer des Gefechtstrosses wird (Gleichschaltung mit den anderen Batterien [mot Z]).	
121	434	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	Die Stellengruppe des Kraftradfahrers als Melder (zugl. Trompeter) wird in »G« umgewandelt.	
	434 (gek)	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.)		
	435	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div.		
	438	Leichtbattr. (4 Gesch.) (mot Z)		
	454	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z)		
	454 (gek)	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.)		
	457	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div.		
	462	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)		
	462 (gek)	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)		
	463	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div.		
122	532	Wett. Peilzg. (mot)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 15. 5. 41.	
123	702	Stb. Pi. Btls. (mot)	Bei der Berechnung der Kfz. bezügl. Zuständigkeit einer Kfz. Instandsetzungsstaffel sind zu bewerten: 1 M-Boot, 2 Sturmbootmotore, 2 Außenbootmotore, 1 gr. Drucklufterzeuger, 1 kl. Drucklufterzeuger, 5 Kraftsägen — als je 1 Kfz.	
124	702	Stb. Pi. Btls. (tmot)	In Abänderung der Verfügung H. M. 41 Ziff. 324 bleibt für diejenigen Heeres-Pionierbataillone, deren Stäbe nach K. St. N. 703 aufgestellt wurden, diese K. St. N. auch weiterhin gültig.	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt./II 3384/41
	703	Stb. Pi. Btls. (mot)		
125	759	Unterwasserschneidetrupp	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 22 Sauerstoffflaschen 40 Liter Rauminhalt (Anf. Zeich. U 377); 12 Wasserflaschen, 40 Liter Rauminhalt (Anf. Zeich. U 378/1; 2 Stickstoffflaschen, 40 Liter Rauminhalt (Anf. Zeich. U 372)	
126	765	Feldb. Kp.	Ist der Zahlmeister vorhanden, so tritt an Stelle des Rechnungsführers St. Gr. »G« ein Schreiber St. Gr. »M«	

Lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
127	797	Techn. Kp. (mot)	Auf Blatt f sind die aufgeführten Handwerker von 4 Zimmerleute — allg. an zu streichen.	
128	841	Stbs. Gru. Führgs. Nachr. Rgts. 601	Zusätzlich zum 1. (Versuchs-) Zug: 20 Offiziere, St. Gr. »K« 20 Offiziere, St. Gr. »Z« Alle »K«-, »Z«- und »G«-Stellen können auch mit Sonderführern besetzt werden.	
129	855	Fernschrb. Kp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 4. 6. 41.	
130	902	Stb. Panz. Gru. Nachr. Rgts.	Zusätzlich: 2 Schreiber, St. Gr. »M«	
131	951	Dez. Fu. Kp. (mot)	Die Einheit erhält die Bezeichnung »Dezimeterkompanie (Dez. Kp.)«	
132	1187 1187a	Panz. Werkst. Kp. Panz. Werkst. Kp. a	Bei Ausstattung des Rgts. mit Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141 Ausf. E. F. G.) zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z«. Für Panzerregimenter mit 8 Kompanien gilt für die Pz. Werkst. Kp. K. St. N. 1187a Behelf vom 16. 5. 41.	Die Stellen sind mit den bereits vorhandenen Angestellten der Fa. Maybach zu besetzen. Einberufung veranlassen die zuständigen W. K.
133	1352	Kriegs-Laz. (mot)	**Nur für Krgs. Laz. 901—914:** 2 Kriegspfarrer (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »K« 2 Soldaten als Küster (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen (für Kriegspfarrer) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42: 1 Feldkoffer für einen ev. Feldgeistlichen mit Inhalt, Anf. Zeich. H 11301 1 Feldtornister für einen kath. Feldgeistlichen mit Inhalt, Anf. Zeich. H 11305	
134	1376	Leichtkr. Zg.	Die Zahl der Abteilungsunteroffiziere wird auf 7, die der Mannschaften auf 10 herabgesetzt.	
135	1441	A. Pfd. Pk.	Es fallen fort: 1 Kraftradfahrer mit 1 l. Krad Es tritt hinzu: 1 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Austausch nach Maßgabe der Lieferungsmöglichkeit des Pkw.
136	1613	Fstgs. Nachsch. Stb. Ost	Von den 4 Stellen für Sachbarbeiter, St. Gr. »B«, kann eine mit einem Offizier (Ing.) besetzt werden.	
137	1625	techn. Zg. für el. Anl.	Der l. Lkw. ($1^1/_2$ t) wird in einen schweren Lastkraftwagen (4 t) umgewandelt.	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
138	1711 10437 6238	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z) Heer. Flaklehrbattr. (mot) Heer. Flak. Ers. Battr. 8,8 cm	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 1 Kommandorechner 8,8 cm Flak*) (mit Kasten und Aufhängung und mit Zwischenstück mit Kasten zur Verwendung am Em 4 m R 40) (Anf. Zeich. L 50084)	*) Nur zuständig, wenn nur Kommandogerät oder nur Kommandohilfsgerät in der Batterie vorhanden.
	2002	Trsp. Kdtr. (Reich)	Zusätzlich: 1 Sanitätsfoldat als Schreiber, St. Gr. »M«	
139	2009	Bhf. Kdtr.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26 zusätzlich: 10 el. Taschenlampen mit Batterie. Anf. Zeich. U 1062	
140	2072	A. Kart. St. (mot)	Auf Seite a Zeile 14, Spalte Stellengruppe ändere »U« in »G« (Druckfehler).	
141	2079	Stb. Felddr. O. K. H. (mot)	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	
142	2080	Dr. Staff. Felddr. O. K. H. (mot)	Gruppe Führer: Die Stelle des 1 Kraftradfahrers wird in St. Gr. »G« umgewandelt. Zusätzlich zum leichten Druckereitrupp: 1 2. Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« Zusätzlich zum Handpressetrupp: 1 Unteroffizier, Kartendrucker für Handpresse, St. Gr. »G« 5 Kartendrucker für Handpresse, St. Gr. »M« Zusätzlich zum Troß: 1 Gerätunteroffizier, St. Gr. »G«	
143	2085	A. Verpfl. Amt	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel, St. Gr. »O«	
144	2215c	Frt. Leitst. Neapel	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug, Anf. Zeich. S 600 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannschaften mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10002	
	2150	Fz. Stb. (N)	Zusätzlich: 1 erster Schreiber, St. Gr. »O«	
145	5089	Heer. Archwzweigst. Danzig	Zusätzlich: 1 Mitarbeiter, Beamter des höh. Dienstes, St. Gr. »K« Die 2 Beamten des gehob. Dienstes sind Beamte des nichttechn. Dienstes.	
146	6012 6067	Inf. Nachr. Ers. Kp. Inf. Nachr. Ers. Kp. (mot)	Zusätzlich zu K. St. N. vom 1. 4. 41: 1 weiterer Nachr. Mechaniker, St. Gr. »M«	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
147	6311	Stb. Pi. Erf. Btls.	**Nur für Stb. Eisenbahnpionier Erf. Btl.:** K. A. N. zusätzlich: 1 Kammer für techn. Aufnahmen, 13 × 18 cm, mit Zubehör, Anf. Zeich. Fl 38071 Hierzu: Entw.- und Kopiergerät gem. Sonderverfügung O. K. H. Ch H Rüst u BdE AHA/Jn 10 1 Satz Chemikalien für photograph. Arbeiten, Anf. Zeich. Hm 159	
148	6345	Heim. Eisb. Pi. Pk.	Zusätzlich: 1 Offizier, St. Gr. »Z« 3 Fahrräder	
149	7715	Stb. Kfz. Instandf. Abt.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M«	
Berichtigung:	1103 (Sd)	Stb. Panz. Rgts. (Sd. Ausf.)	Stellengruppe des Regimentsingenieurs ist »B«.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 41
— 7389/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

647. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfde. Nr.	Nr. der Einheit	Benennung	Ergänzung	Bemerkungen
20	011045	Standortkommandantur C	1 Feldwebel (Funkmeister)	Nur für Bromberg
21	010402	Stb. Art. Lehrrgts. (tmot)	1 Kammerarbeiter für Bekleidung	
22	011645	W. Vet. Unterf. St.	1 Geschäftszimmerhilfskraft Verg. Gr. IX/VIII	
23	08382	Eisb. Pi. Schule, Lehrg.	1 Feldwebel (Rechnungsführer)	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 41
— 7206/41 — AHA/St. A. N./H Dv (II b).

---

648 Ausgabe der neuen K. St. N. und K. A. N. an das Ersatzheer.

Die Heeres-Vorschriftenverwaltung versendet die K. St. N. und K. A. N. des Ersatzheeres mit Ausgabedatum 1. 4. 41 fortlaufend an die W. K. (W. B. Prag) nach Lage der Fertigstellung.

Sie treten mit dem Tage des Eintreffens bei den Verbänden in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher befohlenen Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. außer Kraft gesetzt. Eine zeitlich ungleichmäßige Belieferung der einzelnen Einheiten in den Verbänden muß in Kauf genommen werden. Diesbezügliche Rückfragen sind zu vermeiden.

Die W. K. (W. B. Prag) melden zum **1. 9. 41**, welche Einheiten noch nicht beliefert sind.

Ch H Rüst u. B d E, 21. 6. 41 — 7400/41 — AHA St. A. N./H Dv.

---

649. Berichtigung der H. Dv. 130/1 E.

Auf Seite 10 Abs. 2 »Schießausbildung« ist der Satz »Schulschießübungen, die nicht erfüllt sind, werden während der 8wöchigen Grundausbildung nicht nachgeschossen« zu streichen.

Ausgabe eines Deckblattes erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 5111/41 — In 2 (Ia).

650. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 68/8 (M. Dv. Nr. 68/8, L. Dv. 68/8)
H. Dv. 90/1 N. f. D.
H. Dv. 288/13
H. Dv. 481/64 N. f. D.
Deckbl. 1—12, 13—15 zur H. Dv. 62 (M. Dv. Nr. 70)
Deckbl. 1—2 zur H. Dv. 109 N. f. D.
Deckbl. 1—13 zur H. Dv. 181/3
Deckbl. 1—7 zur H. Dv. 193/5 (M. Dv. Nr. 270/5, L. Dv. 93/5
Deckbl. 1—12 zur H. Dv. 299/2
Deckbl. 48—49 zur H. Dv. 395/1.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. M. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III e).

651. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 119/153 N. f. D. — vom Mai 1941 zur Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit dem Weiß-Rot-Geschoß und Zeitzünder M. 23 (t). Nur 4., 5. und 6. Ladung vom Februar 1940

2. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 281 — vom November 1940 zur »Pioniergerät Spreng- und Zündgerät« vom 1. 2. 1940

3. Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr zur H. Dv. 421/4b N. f. D. — Entwurf »Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 4b: Funkbetrieb vom 10. 6. 1940

4. Deckblatt Nr. 3 zur L. Dv. 1/1 N. f. D. — vom Mai 1941 zur »Verzeichnis der Druckvorschriften und Druckschriften der Luftwaffe Teil 1 Stoffgliederung der in der Luftwaffe verteilten Druckvorschriften und Druckschriften (Luftwaffe/Heer) — offen und N. f. D. vom 20. 12. 1940

5. Deckblatt Nr. 18 zur L. Dv. 400/19, V N. f. D. — vom Mai 1941 zur »Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Schießvorschrift Heft 19, V Schießausbildung Sicherheitsbestimmungen für die Schießübungen der Flakartillerie (Entwurf) Ausgabe März 1937

6. Berichtigungsblatt — vom 20. 5. 1941 zu Merkblätter für Artillerie Nr. 27 — N. f. D. — Das Schießen mit Beobachtung aus der Luft nach dem Batteriezielverfahren vom 28. 2. 1941

Die Deckblätter bzw. Berichtigungsblatt zu lfd. Nummer 1 bis 6 sind in der H. Dv. 1a, L. Dv. 1/1 bzw. dem Anhang 2 zur H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Berichtigungsblatt sind vom Feld- und Ersatzheer gem. Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

652. Warnung vor einer Firma.

Die Dach-, Isolier- und Anstrichstoff G.m.b.H., Neuenahr, Geschäftsführung Fritz Hagemann, Köln, und Dr. Herbert Krause, Köln, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 30. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

653. Ausschließung von Firmen und Angestellten.

Das Hoch- und Tiefbaugeschäft Michael Gerbig, Erzhausen, Ludwigstr. 6, der Bauingenieur Heinrich Schwarz, geb. 3. 7. 1895 zu Singhofen, wohnhaft Frankfurt (Main)-Heddernheim, Niederbornstr. 33, und der Bauführer Emil Häring, geb. 23. 11. 1899 zu Herbolzheim bei Freiburg (Brsg.), wohnhaft Frankfurt (Main), Bindingstr. 4, sind von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 30. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

654. Aufhebung einer Ausschließung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c 15054/40 v. 29. 10. 1940 ausgesprochene Ausschließung des Ingenieurs Walter Mattfeldt, Inhaber eines Konstruktionsbüros, Berlin SO 36, Köpenicker Str. 12, ist aufgehoben worden.

O. K. W., 10. 6. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

655. Ausschließung von Firmen.

1. Der Bauführer Friedrich Riebel, geb. 7. 5. 1894 zu Friedrichshofen, wohnhaft Nürnberg, Fröbelstr. 6/I, und der Maurermeister Johann Schick, geb. 9. 7. 1901 zu Nürnberg, wohnhaft Nürnberg, Blumröderstr. 16, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Trikotagenfabrik Richard Fritzsche, Hartmannsdorf b. Chemnitz, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 11. 6. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

656. Warnung vor einem fahnenflüchtigen Schwindler.

Der seit dem 2. 9. 1940 fahnenflüchtige Gefr. Bernhard Goettgens, geb. 24. 10. 1912 in Breslau, läßt sich bei Wehrmachtdienststellen als Oberleutnant »Hans-Werner v. Bodenstedt« Wehrsold, Verpflegungsgeld und Bekleidungsentschädigung auszahlen.

Die von ihm mitgeführten gefälschten Ausweise tragen stets das Dienstsiegel »3. Battr. Artl. Rgt. 399« und Stempelaufdrucke »Dienststelle: 3./Artl. Rgt. 399« oder auch »Zahlmeisterei I./A. R. 399«. Vergleichsmitteilungen ersucht er zumeist zu schicken an I. Abtl./Art. Ers. Regt. 217 mit wechselnden ostpreuß. Standortangaben.

Im Fall seiner Festnahme Nachricht durch F. S. an Abwehrstelle im Wehrkreis I., Königsberg.

O. K. W., 6. 6. 41
— 919. 5. 41 g — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III.

657. Täter gesucht.

Am 10. Mai 1941 mißhandelte ein Soldat R. Kirchheim in Berlin-Steglitz einen vierzehnjährigen Schüler in roher Weise und verletzte ihn erheblich.

Die von dem Täter angegebene Dienststelle (4./Bau-Batl. 308) trifft nicht zu. Wo dient oder diente ein Soldat R. Kirchheim?

Mitteilung an: Kommandantur Berlin, Abt. II c, Berlin C 2.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 41
— 13 t 10 — H R (II a).

658. Nachforschung nach Gerichtsakten.

Die Untersuchungsakten St. L. Nr. 90/1940 des Gerichts der Dienststelle Feldpostnummer 07 269 gegen Willert sind verlorengegangen. Die Akten wurden am 1. 10. 1940 vom Gericht der Division Nr. 190, Neumünster, an die Einheit 03 226 abgesandt, wo sie aber nicht eingegangen sind. Nach dem Verbleib ist eingehend zu forschen.

Bei Auffinden sind die Akten sofort dem Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 07 269 zu übersenden.

659. Ungültigkeitserklärung.

Der Dienststempel (Gummistempel) der Dienststelle F. P. Nr. 07 157 ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ersatzstempel ist unter dem Hoheitszeichen mit einem Sternchen versehen worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

660. Berichtigungen.

A.

Die mit H. M. 1940, Nr. 150 bekanntgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres ist wie folgt zu berichtigen:

a) Als neue Ziffer 2 d ist aufzunehmen:
»Leitung der Heeresfachschulen für Verwaltung«.

b) Als neue Ziffer 2 e:
»Betreuung des gesamten allgemeinbildenden Unterrichts im Heere«.

c) Die bisherigen Ziffern 2 d bis f sind umzuändern in die Ziffern 2 f bis h.

Ch H Rüst u. BdE, 6. 6. 41
— 4152/41 — Stab/I a.

B.

In den H. M. 1941 S. 223 Nr. 443 Zeile 25 von oben ist die abgekürzte Benennung:

»Nz. Rg. P.«

zu ändern in

»Hgl. Rg. P.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 41
AHA/Jn 2 (VII).

661. Disziplinarbefugnisse.

Die Führer der Armee-Kartenstellen sowie die Führer der Armee-Kartenlager (mot) erhalten die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

O. K. H., 18. 6. 41
— 1696/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

662. Gefährdung der Geheimhaltung durch Einwirkung feindlicher Bomben.

Bei einem feindlichen Luftangriff im Heimatkriegsgebiet wurde ein Gebäude der Wehrmacht von einer Bombe getroffen. Hierbei wurde ein Verschlußsachen enthaltender Panzerschrank zerstört und die Geheimsachen teilweise schwer beschädigt. Die Verschlußsachen konnten nicht restlos geborgen werden.

Dienststellen und Truppenteile haben vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, daß bei Beschädigung militärisch belegter Gebäude durch Bombenabwurf der Geheimschutz von Verschlußsachen gewahrt bleibt.

Bei Gefährdung der Geheimhaltung von Verschlußsachen nach Bombenabwurf ist die zuständige Abwehrstelle und gegebenenfalls (z. B. bei Notwendigkeit eiliger Ermittlungen) auch die zuständige Stapostelle zu benachrichtigen.

Diese Verfügung gilt sinngemäß auch für das Feldheer.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 41
— 4485/41 — Stab/I c.

---

663. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der Lehrabteilung der Fahrtruppenschule.

Der Kommandeur der Lehrabteilung der Fahrtruppenschule erhält die Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Abteilungskommandeurs (§ 13 HDStO.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 41
$\frac{14\,b}{11402/41}$ AHA/Ag/H (I a).

664. Stielhandgranate 24.

Es sind Stielhandgranaten 24 festgestellt worden, bei denen das Sprengkapselröhrchen nicht zentrisch im Topf sitzt. Derartige Stielhandgranaten können beim Zusammenschrauben von Stiel und Topf mit eingesetzter Sprengkapsel durch Frühzündung zu Unglücksfällen führen.

Beim Fertigmachen der Stielhandgranaten 24 zum Gebrauch sind die Stielhandgranatentöpfe auf den zentrischen Sitz des Sprengkapselröhrchens nachzuprüfen. Stielhandgranatentöpfe mit nichtzentrischen Sitz des Sprengkapselröhrchens sind auszusondern und an die H Ma bzw. Mun. Ausgabestelle zurückzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 6. 41
— 5107/41 — AHA/In 2 (VII).

---

665. Gasmasken für die Gefolgschaft des Heeres.

— H. M. 1939 Nr. 343 Anl. 2 —
— H. M. 1940 Nr. 1232 —

Die Bestimmungen in den Bezugserlassen über die Ausstattung von Gefolgschaften des Heeres mit der Gasmaske 30 werden aufgehoben. In Zukunft werden alle Gefolgschaften des Heeres mit Gasmasken 17/18, beim Fehlen derselben mit Beutemasken ausgestattet.

Die Bezugserlasse sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 41
— B 83 — In 9 (III/2).

Anlage
zu Nr. 603

Muster 1

Personalbogen

(mit Tintenstift in leserlicher Schrift auszufüllen).

I. Personalangaben.

1. Vor- und Zunamen (bei Namensänderung auch früheren Namen): .....

2. Geb. Datum und Ort: .....
   Jetzt zuständiges WBK.: .....

3. Heimatberechtigt (seit wann, Ort, Bezirk, Land, alle Heimatberechtigungen ab 1914 sind anzuführen): .....

4. Wohnung und Wohnort: .....

5. Beruf: .....

6. a) ledig: .....
   b) verheiratet: .....
   c) Name, Geb. Datum und Volkszugehörigkeit der Ehefrau: .....
   d) geschieden oder getrennt: .....
   e) Kinder: (Namen und Geb. Datum): .....
   Sind und waren die Kinder stets in deutschen Schulen? .....

7. Ich bin polizeilich, gerichtlich, parteigerichtlich, finanzamtlich oder disziplinarisch $\frac{\text{nicht}}{\text{wie folgt *)}}$ bestraft: .....
   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Strafmaß, verurteilende Stelle [Angaben des Urteils], auch bei Strafen, die der beschränkten Auskunft unterliegen oder für die [wie bei bedingter Verurteilung] Bewährungsfrist erteilt ist): .....

   Gegen mich werden $\frac{\text{keine}}{\text{folgende *)}}$ Untersuchungen in Ehren, Berufs- oder Ehescheidungs-, Ehetrennungsangelegenheiten geführt; ist $\frac{\text{keine}}{\text{folgende *)}}$ Entscheidung in einer solchen Angelegenheit erfolgt: .....

   Ich wurde aus $\frac{\text{keiner}}{\text{folgender *)}}$ Parteiorganisation oder Korporation ausgeschlossen: .....
   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Art der Entscheidung bzw. des Ausscheidens, entscheidende bzw. untersuchende Stelle): .....

*) Unzutreffendes streichen!

II. Militärische Laufbahn (betr. alte Armee).

1. Dienstgrad (wirkl. Charge oder Titel): .....

2. Eintrittstag in den Militärdienst: .....

3. Stammtruppenteil (Waffengattung): .....

4. a) Letztes Patent (Daten der letzten Ernennung oder Titelverleihung): .....

   b) In welchem Verordnungsblatt ist die Beförderung (Titelverleihung) zum nächsthöheren Dienstgrad bekanntgegeben? .....

5. Dekorationen: .....

6. Verwundungen: .....

7. Tragen der Uniform bewilligt mit Erlaß: .....

8. Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienst: .....

9. Letzter Truppenteil: .....

III.

Ich habe $\frac{\text{keiner}}{\text{folgender*)}}$ kommunistischen, marxistischen, pazifistischen, internationalen, legitimistischen oder ähnlichen Organisation (im ehem. Österreich und auch der Vaterländischen Front u. a.) angehört und mich — nie — in volksfeindlichem, gegen das Deutschtum gerichteten Sinne betätigt: .....

IV.

Ich habe $\frac{\text{keiner}}{\text{folgender*)}}$ Freimaurerloge, anderen Logen (Johannis- oder Andreasloge, Old Fellow usw.) oder logenähnlichen Organisationen angehört: .....

(ggf.: in welchem Zeitraum, in welchem Amt und zuletzt in welchem Grad): .....

Ich bin mir bewußt, daß unrichtige oder unvollständige Beantwortung vorstehender Fragen zur Ablehnung meines Antrages führen kann.

Dieser Personalbogen wird unter Umständen dem Gericht als Beweismittel vorgelegt werden.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort) (Datum)

*) Unzutreffendes streichen!

Anlage
zu Nr. 603

Muster 2

Bescheinigung

der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut (auch für die Ehefrau).

1. Vor- und Zuname: .....
2. Geburtstag und -Ort: .....
3. Glaubensbekenntnis (auch alle früheren)? .....
   (z. B. ev., kath., Gotterkenntnis (U), gottgläubig, glaubenslos)
4. Angaben über die Eltern:
   a) Vor- und Zuname des Vaters: .....
   b) Beruf des Vaters: .....
   c) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   d) Geburtsdatum und -Ort: .....
   e) Geburtsname und Vorname der Mutter: .....
   f) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   g) Geburtsdatum und -Ort: .....
5. Angaben über die Großeltern väterlicherseits:
   a) Vor- und Zuname des Großvaters: .....
   b) Beruf: .....
   c) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   d) Geburtsdatum und -Ort: .....
   e) Geburtsname und Vorname der Großmutter: .....
   f) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   g) Geburtsdatum und -Ort: .....
6. Angaben über die Großeltern mütterlicherseits:
   a) Vor- und Zuname des Großvaters: .....
   b) Beruf: .....
   c) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   d) Geburtsdatum und -Ort: .....
   e) Geburtsname und Vorname der Großmutter: .....
   f) Glaubensbekenntnis (auch alle früheren) .....
   g) Geburtsdatum und -Ort: .....

Vorstehende Antworten versichere ich nach bestem Wissen gegeben zu haben.

Ort: ....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift)

Obige Anlagen sind durch Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen (Geburts- oder Taufurkunden) geprüft.
Der Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut ist erbracht.

Den ....., Dienststelle .....

.....
(Unterschrift)

(Dienststempel)

Anlage
zu Nr. 603

Muster 3

..... den ..... 194.....

Erklärung.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen folgendes:

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung der mir zur Zeit zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Umstände bekannt die die Annahme rechtfertigen können, daß ich und meine Ehefrau Jude/Jüdin oder jüdischer Mischling sind.

Mir ist bekannt, daß unter jüdischer Mischling jeder zu verstehen ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach voll-jüdischen Großelternteil abstammt (§ 2 II der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 RGBl. I S. 1333).

Mir ist weiter bekannt, daß ich Strafverfolgung zu gewärtigen habe, falls sich die Erklärung als unrichtig erweisen sollte.

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage
zu Nr. 612

Mangelberufsliste

Gruppe I A

a) Berufe aus der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft
- Melker
- Schlepperführer

o) Berufe aus Bergbau und Chemiewirtschaft

c) Berufe aus der Eisen- und Metallwirtschaft
- Werkzeugmacher (Werkzeuggraveure, Werkzeugschlosser und Schmiede,
- Schnitt- und Stanzenbauer, Lehrenbauer und -schlosser,
- Vorrichtungsbauer und -schlosser)

d) Berufe aus der Verkehrswirtschaft

Spezialisten der Reichsbahn, der kriegswichtigen Privat- und Kleinbahnen und Werkbahnen (für letztere nur aus den Geburtsjahrgängen 1918 und älter).

1. Bedienstete des Betriebsdienstes:
   - (A-, B- und C-Kräfte des Betriebsdienstes und Beamtendienststunde)
     - (A-Kräfte sind z. B. Inspektoren und Oberinspektoren,
     - B-Kräfte sind z. B. Sekretäre und Obersekretäre
     - C-Kräfte sind z. B. Assistenten)
   - Bahnhofsvorsteher,
   - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte,
   - Telegrafisten, Telefonisten,
   - Rangiermeister, -aufseher, -arbeiter,
   - Stellwerkmeister und Weichenwärter,
   - Blockwärter,
   - Lok-Personal (Lokführer, Lokheizer) einschl. der im Lokheizerdienst ausgebildeten Handwerker und Betriebsarbeiter, Triebwagenführer und -schaffner,
   - Zugrevisoren, Zugführer, Zugschaffner, einschließlich der im Zugbegleiterdienst ausgebildeten Handwerker und Arbeiter, Bahnmeister, Rottenmeister, Rottenführer.

2. Das Sicherungs- und Fernmeldepersonal:
   - Telegrafenwerkmeister, -werkführer,
   - Sigalwerkmeister, -werkführer, Stellwerkschlosser,
   - Leitungsmeister und -aufseher,
   - Mechaniker und Telegrafenarbeiter,
   - in der Unterhaltung der Sicherungs- und Fernmeldearbeiten ausgebildete Handwerker und Arbeiter.

3. Das technische Personal der Betriebswerke und Reichsbahnausbesserungswerke:
   - Betriebswerkvorsteher,
   - Werkmeister, Wagenwerkmeister,
   - Werkführer, Wagenmeister und Wagenaufseher,
   - Lagermeister, Lageraufseher,
   - Kraftfahrer,
   - Maschinisten,
   - Schlosser, Handwerker und Arbeiter.

4. Ladeaufsichtspersonal, Zugabfertiger.

Fernmeldepersonal der Reichspost

A. Leitende Beamte (Laufbahngruppe B bis D)
- [siehe nachfolgende Bemerkung [1])] beim Reichspostministerium, bei den Reichspostdirektionen [siehe nachfolgende Bemerkung [2])] und bei den Ämtern (Amtsvorsteher, Stellenvorsteher und Stellenaufsichtsbeamte)

B. Bedienstete des praktischen Dienstes (Laufbahngruppen A bis C [siehe nachfolgende Bemerkung [1])]
- Funksende- und Funkempfangsdienst
- Küstenfunkdienst
- Funk-, Meß- und Peildienst
- Funküberwachungsdienst
- Rundfunkstörungsdienst
- Verstärkerdienst
- UT-, WT- und TV-Dienst
- Rundfunkübertragungsdienst
- Dienst in technischen Entstörungsstellen der Fernmeldeämter
- Pflege- und Instandhaltungsdienst der Fernmeldeeinrichtungen
- Stromversorgungsdienst
- Fernsprechentstörungsdienst
- Telegraphenbau-, Zeugamts- und Kabelmeßdienst
- Hauptkassendienst.

Bemerkung

[1]) Es gehören zur Laufbahngruppe A:
Postboten, Postschaffner, Oberpostschaffner, Postbetriebsassistenten, Postbetriebswarte, Postkraftwagenführer, Leitungsaufseher, Maschinisten, Postfacharbeiter, Telegraphenbauhandwerker, Telegraphenarbeiter.

Es gehören zur Laufbahngruppe B:
Assistenten, Sekretäre, Obersekretäre, Werkführer, Werkmeister, Oberwerkmeister, Telegraphenbauführer, Postverwalter und Oberpostverwalter.

Es gehören zur Laufbahngruppe C:
Inspektoren, Oberinspektoren, Postmeister, Oberpostmeister, Postamtmänner.

Es gehören zur Laufbahngruppe D:
Posträte, Oberposträte, Oberpostdirektoren, Abteilungspräsidenten, Ministerialräte, Präsidenten.

[2]) Den Reichspostdirektionen sind gleichzustellen:
das Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof,
die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost in Berlin-Tempelhof,
die Reichspostbaudirektion in Berlin,
die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost in Dresden,
das Postsparkassenamt in Wien

Verkehrsspezialisten im Betrieb der Binnenschiffahrt und der Seeschiffahrt (seefahrendes Personal)

A. Fahrendes Personal

B. Personal der Hafen- und Umschlagsbetriebe
- Kranführer
- Lokführer
- Lokheizer
- Weichensteller
- Bedienstete der Fahrtleitung
- Ständige Umschlagsarbeiter (diese Bezeichnung ist ein in der Binnenschiffahrt feststehender Begriff)

C. Personal der Reedereien
- Fachpersonal der Binnenschiffahrtsreedereien, soweit es von den Transportkommandanturen als unentbehrlich nachgewiesen werden kann

Spezialisten im Luftverkehr (Deutsche Lufthansa)

A. Fliegendes Personal (vgl. § 6 (3) c))

B. Angestellte in leitenden Stellen (Bezirksleiter, Bezirksingenieure, Peilflugleiter, Flugleiter, Flugleitungsassistenten)

C. Fachpersonal für die Flugzeugwartung (Betriebsingenieure, Technische Angestellte, Kontrolleure, Werkmeister, Schlosser, Klempner, Dreher, Startarbeiter, Tanker, Flugbegleiter)

e) Sonstige Berufe
- Optiker (nicht Ladenoptiker)
- Uhrmacher (soweit als Gangmacher für Zünderfabrikation erforderlich).

Gruppe IB

a) Berufe aus der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft
- Betriebsführer landwirtschaftlicher Betriebe
- Betriebsführer, Obergärtner, Gartenmeister und Gärtnermeister in Nutzgärtnereien, in denen Obst und Gemüse erzeugt wird oder Jungpflanzen und Gemüsesamen herangezogen werden
- Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe
- Brenner
- Gatterführer
- Gestüts- und Hilfswärter in Haupt- und Landgestüten
- Gutsbeamte
- Harzmeister
- Haumeister
- Kaseinmeister und Müller in Kaseinwerken
- Monteure und Werkzeugschlosser in Zuckerfabriken
- Motorsägenführer in der Forstwirtschaft
- Pressevorarbeiter, Extraktions-, Raffinationsmeister und Härtungsmeister in Ölmühlen und Härtungsanlagen
- Schäfer, die eine Herde verantwortlich betreuen, und zwar
  - a) anerkannte Schäferlehrmeister
  - b) Schäfermeister
  - c) sonstige Schäfer in dieser Funktion
  - d) Schafscherer
- Schmelzer, Sieder, Kirnmeister und Meier in Margarinewerken, Talgsiedereien, Butter-, Salz- und Fettschmelzereien
- Spezialarbeiter für die Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte
- Ständige Waldarbeiter und Grubenholzarbeiter (Stammpersonal)
- Vorarbeiter der Grubenholz- und Harzgewinnungsbetriebe

b) Berufe aus Bergbau und Chemiewirtschaft
- Fördermaschinisten
- Gedingeschlepper
- Hauer (Bergbau)
- Ingenieure und techn. Betriebsbeamte der Fachrichtung Bergbau
- Lehrhauer (Bergbau)
- Technische Angestellte der Fachrichtung Bergbau
- Zimmerhauer (Bergbau)
- Chemiker der Mineralölindustrie, der Industrie der Spreng- und Zündstoffe und ihrer Vorprodukte (Toluol, Stickstoff usw.), der Betriebe zur Herstellung von Leichtmetallen und ihren Vorprodukten, von Ferrolegierungen und Siliciumverbindungen, von Aktivkohle (Gasmasken für die Wehrmacht), von Kunstfaserstoffen und ihren Vorprodukten, von Reifen und technischen Kautschukartikeln, der Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von synthetischen Werkstoffen (Buna, Kunstharze usw.), der Betriebe der Säuren- und Alkalienindustrie, der Düngemittelindustrie und der Betriebe zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten und Waschrohstoffen einschl. aller Vorprodukte und der Forschungs- und Entwicklungsstellen
- Chemiebetriebsarbeiter mit erfahrungsbedingter Tätigkeit (Postenleute) der obengenannten Betriebe
- Ofenarbeiter für Leichtmetallerzeugung
- Transportarbeiter in Pulver- und Sprengstoffbetrieben (nur solche, die ausschließlich mit der Beförderung von losem oder verpacktem Sprengstoff beschäftigt sind)
- Werkschutz- und Feuerwehrleute in chemischen, Pulver- und Sprengstoffbetrieben

c) Berufe aus der Eisen- und Metallwirtschaft
- Autogenschweißer (nur Handschweißer)
- Dreher aller Art
- Einrichter (Automaten-, Maschinen- und Stangeneinrichter)
- Elektriker (gelernte)
- Elektroschweißer
- Horizontalbohrer
- Ingenieure der Fachrichtung Elektrotechnik, Flugzeugbau, Hüttenwesen, Schiffbau, Maschinenbau (nur Flugmotorenbau und Schiffsmaschinenbau)

Installateure (nur bei kriegsentscheidender Fertigung)
Kesselschmiede
Kupferschmiede
Mechaniker (nur Fein- und Elektromechaniker)
Metallflugzeugbauer
Modellschlosser
Modelltischler im Schiffsmaschinenbau, Flugmotorenbau und Lokomotivbau
Monteure für Maschinen- und Motorenbau
Nieter und Stemmer
Präzisionsschleifer (Kolben-, Plan-, Kurbelwellen-, Rund- und Zylinderschleifer)
Propellerrichter, Propellerschmiede
Schiffbauer
Schlosser (Reparatur- und Rohrschlosser) in Betrieben mit kriegsentscheidender Fertigung, z. B. Bergbau und Mineralölwerke und Schlosser für Kraftfahrzeuginstandsetzungswerkstätten
Technische Angestellte der Fachrichtung Elektrotechnik, Flugzeugbau, Hüttenwesen, Schiffbau, Maschinenbau [nur Flugmotorenbau und Schiffsmaschinenbau].

d) Berufe aus der Verkehrswirtschaft.

e) Sonstige Berufe

Angestellte in leitender Stellung (Betriebsführer, leitende Angestellte, kaufmännische Angestellte in Schlüsselstellung)

Baustatiker (nur Ingenieure der Fachrichtung Tief- und Ingenieurbau)

Chemiker und Chemie-Assistenten in Flockenbastwerken

Meister in Flachs- und Hanfrösten, Flockenbastwerken und in der Schwergewebe- und Bastfaserindustrie

Meister, Krempelputzer und Walzer für Wehrmachttuchherstellung

Ofenmaurer (gelernte) für industrielle Öfen (Schmelzöfen, Wärmöfen und Glühöfen)

Physiker (Bergbau, Chemie, Hüttenwesen, Metallindustrie)

Schornsteinfeger.

Gruppe II

a) Berufe aus der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft

Aufseher in der Landwirtschaft (Hofmeister, Hofaufseher, Baumeister, Leuteaufseher, Feldhüter, Gespannmeister, Gespannvogte, Ackervogte, Vorwerkmeister)

Berater in den dem Reichsnährstand angegliederten Versuchs- und Beratungsgemeinschaften des Gartenbaues

Betriebsleiter und Meister von Käsereien und Molkereien, Gehilfen in Käsereien und Molkereien (Buttermeier, Ober- und Meisterkäser)

Dampfpflugführer, nur technisch vorgebildete (Lohnpflüger)

Dreschsatzführer und Lohndrescher

Groß- und Kopfschlächter

Kühlhausspezialarbeiter

Ländliche Handwerker (Schmiede, Schlosser, Stellmacher)

Landwirtschaftliche Gesindekräfte

Obermüller und Müller in Mühlen und Schälmühlen

Saatzuchtdirektoren, Saatzuchtleiter, Saatzuchtinspektoren, Saatmeister

Schäfergehilfen

Schweinemeister

Spezialarbeiter in Darmschleimereien, Schweineenthäuter

Spezialarbeiter in W-Betrieben der Obst-, Gemüsekonserven- und Marmeladenfabriken

Teigwarenspezialarbeiter

Walzenriffler, Röster und Mälzer

Wirtschaftsberater für landwirtschaftliche Betriebe

Technische Betriebsleiter und Betriebsassistenten, Siedemeister, Batterieführer und Satureure, Koch- und Apparateführer } in Zuckerfabriken

Technische Betriebsleiter, Stärke- und Flockenmeister, Pudermüller } in Kartoffelbe- und -verarbeitenden Betrieben

b) Berufe aus Bergbau und Chemiewirtschaft

Chemiker der Betriebe der Teerfarbenindustrie, der pharmazeutischen Industrie, der Betriebe zur Herstellung photochemischer Erzeugnisse (für Wehrmachtzwecke), zur Herstellung künstlicher Faserstoffe und Vorprodukte

Chemiebetriebsarbeiter mit erfahrungsbedingter Tätigkeit

Chemo-Techniker

Laboranten (nur langjährig eingearbeitete Schichtführer)

c) Berufe aus der Eisen- und Metallwirtschaft

Büchsenmacher (auch Systemmacher, Laufrichter, Laufbohrer)

Bleilöter

Fernmeldemonteure

Ingenieure der Fachrichtung Maschinenbau

Kabelmonteure

Klempner im Flugzeugbau (Flaschner, Spengler)

Maschinenschweißer in der Wassergasschweißerei

Mechaniker

Modelltischler

Schlosser (insbesondere Geschützbau-, Gesenk-, Kettenschmiede-, Maschinen-, Modell-, Motoren-, Reparatur-, Rohr-, Schiffs- und Stahlbauschlosser)

Schmiede (Gesenkschmiede, Hammerschmiede, gelernte Handschmiede, Pressenschmiede)

Technische Angestellte der Fachrichtung Maschinenbau

Vorarbeiter und erste Leute (von Arbeitergruppen) in Hochöfenbetrieben, Metallhütten, Eisen- und Metallgießereien, Stahlwerken, Walzwerken einschl. Zurichtereien und Vorgießereien (z. B. Schmelzer, Blasemeister, Gießer, Kokillenleute, Gasstocher, Walzer, Walzmeister, Ofenleute, Wärmer)

Vulkaniseure (in Vulkanisieranstalten)

d) Berufe aus der Verkehrswirtschaft

Bedienstete der Reichsbahn

Spezialisten der Reichspost

Postfachdienst (einschl. Kraftfahr- und Kraftwagenwerkstättendienst):

A. Leitende Beamte (Laufbahngruppen B bis D) (siehe Bemerkung 1 auf Seite 347) beim Reichspostministerium, bei den Reichspostdirektionen (siehe Bemerkung 2 auf Seite 347) und bei den Ämtern (Amtsvorsteher, Stellenvorsteher und Stellenaufsichtsbeamte)

B. Bedienstete des praktischen Dienstes (Laufbahngruppen A bis C) (siehe Bemerkung 1 auf Seite 347)

Brief- (Zeitungs-) Verteildienst in stehenden und fahrenden Abfertigungen (kursmäßig ausgebildete Kräfte) nur in abgehender Richtung

Päckereidienst (kursmäßig ausgebildete Kräfte)

Maschinenpflegedienst (Pflege und Instandsetzung von Maschinen, Aufzugs-, Förder-, Rohrpost-, Licht- und Kraftanlagen)

Hauptkassendienst

Führer von Kraftomnibussen, Lastkraftwagen, Paketzustellwagen, Landkraftpostwagen

Kraftwagenüberwachungsbeamte

Werkstättenleiter

Gruppenleiter und technische Aufsichten in den Kraftwerkstätten und die dort beschäftigten Vorhandwerker, Handwerker und angelernten Arbeiter

Verkehrsspezialisten im Straßenverkehr — Straßenverkehr (Verkehrsgewerbe, Nahverkehr) —

Gelernte Spediteure

Disponenten

Tarifeure

Lagermeister und Lagerverwalter

Kranführer

Speditionsarbeiter

Transportarbeiter

Auto-, Motoren-, Elektro- und Signalschlosser, Betriebsleiter und Betriebs-, Elektro- und Bahningenieure

Verkehrs- und Betriebsamtmänner

Straßenbahnführer

Fahrbereitschaftsleiter, Gruppenfahrbereitschaftsleiter und Stützpunktleiter

Verkehrsspezialisten im Betriebe der Binnenschiffahrt und der Seeschiffahrt

A. Schleusenpersonal (See- und Landschleusenmeister, Schleusenverwalter, -gehilfen und -anwärter, Schleusenhandwerker, Schleusenmaschinenmeister und -maschinisten)

B. Stromaufsichtsbeamte

C. Bedienstete der Hafen- und Umschlagbetriebe der Binnenschiffahrt

e) Sonstige Berufe

Abwehrbeauftragte

Anreißer (nur soweit sie nach Maßzeichnung anreißen)

Bandagisten und Orthopädiemechaniker

Berufsfischer, Berufsteichwirte und Fischzüchter (hauptberufliche Fischereipächter, Fischereimeister, Fischereigehilfen, Teichverwalter, Fischmeister, Fischzuchtmeister, Teichwirtschaftsgehilfen

Brenner und Dreher (in der keramischen Industrie)

Gemengemacher, Schürer, Schmelzer
Glaser
Glasmacher
Glasschneider u. -schleifer
Glasbläser (vor der Lampe) und Glasschreiber
Isolierer

} für die Herstellung von Glasfaser, Isolierflaschen, Sicherheitsglas, Optisches Rohglas, Behälterglas, Glasinstrumente und chem. u. pharmaz. Glaswaren, Fensterglas, Drahtglas

Kartographen, Kartolithographen, kartolithographische Zeichner und kartolithographische Kupferstecher, Reproduktionsphotographen und Kopierer für Landkarten, Landkartendrucker und -umdrucker, Faktoren in Landkartendruck für die Wehrmacht

Kaufmännische Angestellte in erfahrungsbedingter Tätigkeit

Küstenfischer

Rohrleger

Schiffszimmerleute

Schriftleiter

Schuhmacher, auch Holzschuhmacher

Stellmacher für Waggonbau

Uniformschneider, Bügler und Zuschneider in Uniformfabriken

Werkschutzleiter

Wirtschaftsprüfer und deren Assistenten

Zahntechniker

Gruppe III

a) Berufe aus der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft
- Baumwärter
- Bäckermeister und Bäckergehilfen
- Metzgermeister und Metzgergehilfen

b) Berufe aus Bergbau und Chemiewirtschaft
- Bohrmeister
- Chemiebetriebsarbeiter
- Chemiker der Betriebe zur Herstellung von Schwefel, Soda, Ätznatron, Schwefelkies, Schwefelkohlenstoff usw.
- Förderleute
- Maschinenführer und Maschinisten im Bergbau
- Schlepper
- Seilfahrtmaschinisten

c) Berufe aus der Eisen- und Metallwirtschaft
- Metalldrücker (für große Metallspiegel, große Abdeckhauben, andere Hohlkörper (z. B. Minen) aus Blech
- Schmiede
- Seilpleißer

d) Berufe aus der Verkehrswirtschaft
- Bedienstete der Reichspost
- Kaufmännisches Fachpersonal der Deutschen Lufthansa für die Betreuung von Flug- und Frachtpassagen, Verrechnung von Gehältern und Löhnen, Assistenten für die passagemäßige Abfertigung von Fluggästen und Luftexpreßgut

e) Sonstige Berufe
- Böttcher bzw. Küfer
- Betonbauer (einschl. Einschaler, Eisenbieger und -flechter)
- Betonpolierer
- Feuerungsmaurer (Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinmaurer)
- Handformer
- Ingenieure der Fachrichtung Tief- und Ingenieurbau (ohne Architekten)
- Kühlhausspezialarbeiter
- Maschinenmeister (einschl. Maschinenaufseher) für Baumaschinen
- Maschinisten
- Rundfunkinstandsetzer
- Schachtmeister
- Technische Angestellte der Fachrichtung Tief- und Ingenieurbau
- Sattler (Riemensattler für Treibriemen)
- Werkschutzleute (nur vom Rüstungskommando als Fachleute ernannt)

Anlage
zu Nr. 644

Muster 1
(Größe rd. 15 × 12 cm)

Nr. .....

Dauerausweis.

.....
(Name)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

ist berechtigt, die ständigen Befestigungsanlagen / den Sicherungsbereich im Bereich .....

..... zu betreten.

Neben diesem Ausweis ist gleichzeitig der Truppenausweis oder mit Lichtbild versehener Dienstausweis vorzuzeigen

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....
(ausstellende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Bemerkung: Dieser Ausweis ist nach Erledigung an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben

---

Anlage
zu Nr. 644

Muster 2
(Größe rd. 15 × 12 cm)

Nr. .....

Ausweis.

.....

.....
(Name, Dienstgrad und Dienststellung. Bei mehreren Personen: Angabe des Führers und Anzahl)

ist / sind berechtigt, die ständigen Befestigungsanlagen / das Befestigungsgelände im Bereich .....

vom (am) ..... bis ..... 19.....

zwecks .....

zu betreten. Neben diesem Ausweis ist gleichzeitig der Truppenausweis oder ein mit Lichtbild versehener Behördenausweis vorzuzeigen.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....
(ausstellende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Bemerkung: Dieser Ausweis ist nach Erledigung an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben, er darf nicht eigenmächtig vernichtet werden.

Nr. .....
(Aktenzeichen)

Anlage 1.
zu Nr. 607

Vorschlagsliste Nr. .....

für die

Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens

..... Stufe für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

....., den ..... 19.....

.....

.....
(vorschlagsberechtigte Stelle)

An
den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,
Berlin W 8,
Voßstr. 1

2. Seite

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts-		Dienststellung (Dienstbezeichnung)	Dienstherr
			Ort	Tag		
1	2	3	4		5	6

3. Seite

Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.)	a) Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung b) Letzte Beschäftigungsdienststelle
7	8

3605 2A 41